Die Stadt Chur

in

ihrer ältesten Geschichte.

Ein Versuch

von

Christ. [ian Emanuel] Kind, Pfarrer.

Chur, 1859.

Druck und Verlag von L. Hitz.

Vorwort.

Billig sollte man Bedenken tragen, sich an die Lösung einer Aufgabe wie die Herstellung der ältern Geschichte der Stadt Chur zu wagen, die im einzelnen eine nicht geringe Menge von Schwierigkeiten darbietet, welche erst jetzt recht ans Licht treten, seit uns durch die verdienstvolle Sammlung des uns in dieser Hinsicht zu früh entrissenen Hrn. Bundstatth. v. Mohr ein Einblick in die Urkunden der Vorzeit zugänglich geworden ist. Wie wohl es daher einerseits eine Pflicht genannt werden könnte, jenen Schatz von Denkwürdigkeiten, nun auch in nutzbare und anregende Kenntnisse umzuwandeln, so tritt auf der andern Seite die Erwägung abmahnend auf, wie es auch möglich sein werde ein Bild der alten Stadt herzustellen, während sie bekanntlich am Ausgang des Mittelalters schon durch eine verheerende Brunst, und dann noch zweimal im 16. Jahrhundert durch das nämliche Ereigniß unersetzbare Verluste erlitten hat, und überdieß eine Sprachveränderung durchmachte, die das Auffinden alter Benennungen noch weit mehr erschwert, als bei jeder andern Stadt, und zu alle dem noch durch zahlreiche Säkularisationen geistlicher Güter eine Menge bestehender Rechtsverhältnisse plötzlich aufgehoben wurden.

Alles dieses sind Verumständungen, die den Forscher mehr als ihm selbst lieb sein kann, auf das Feld der Vermuthungen hindrängen.

Zwar die eigentliche Geschichte von Chur läßt sich ziemlich vollständig an der Hand der Urkunden verfolgen, und die zahlreichen geistlichen Besitzthümer, welche die Stadt umgaben und wohl auch einengten, sind zugleich die treuesten Bewahrer alter

Namen, Bezeichnungen und Verhältnisse geworden. Ihnen verdankt die Stadt zugleich einen Theil ihres Aufschwunges und ihrer Germanisirung, an sie heftet sich daher ein nicht unbedeutender Theil der Stadtgeschichte, aber bei alle dem hält es doch schwer verloren gegangene Bezeichnungen, Eintheilungen, Gränzen u. s. w. wieder an der richtigen Stelle nachzuweisen. Einzelne Namen zwar, die noch jetzt gebräuchlich sind, und das altrhätische Sprachidiom der Stadt bis in unsre Zeit herab fortpflanzten, reichen urkundlich in ziemlich entfernte Zeiten zurück, allein es scheint, daß gerade in der Stadt und deren nächsten Umgebung verhältnißmäßig weit mehr Namen in Vergessenheit gerathen sind als auf der Feldmark. Und so kann denn die Herstellung einer Topographie des alten Chur sich vorläufig nur als ein schüchterner Versuch ankündigen. Zum Verständniß diene aber noch Folgendes: Eine Uebersicht der ältesten Geschichte der Stadt, mit Benutzung namentlich der interessantesten Geschichtsquellen, die man jetzt kennt, schien nicht wohl entbehrt werden zu können. Ebensowenig ein Blick auf die nicht minder wichtigen Ereignisse auf dem kirchlichen Gebiete. Dagegen hat man sich vorläufig darauf beschränkt, nur bis ans Ende des hohenstaufischen Zeitalters voranzuschreiten. Die Erzählung der politischen Veränderungen, welche die Stadt zu einem zünftigfreien Gemeindwesen machten, demselben in den rhätischen Bündnissen neue Hülfsmittel zuführten, würden eine von dem vorliegenden durchaus verschiedenartige Bearbeitung erfordern, und noch ganz andere Hülfsmittel erfordern, als dermalen zu Tage gefördert sind. Möge indessen das Wenige, was hier geboten werden kann, die Liebe zu geschichtlichen Forschungen, welche in den meisten Schweizerstädten so treffliche Ergebnisse liefert, auch bei uns anregen und weiter fördern.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Politische Entwicklung der Stadt Chur.

Nach Ammianus Marcellinus ist von Kaiser Constantius auf seinen Feldzügen gegen die allemannischen Linzer ein Standlager an der Plessur errichtet worden. An dieser Stelle befand sich wohl schon vordem eine Zollstätte, da von hier aus der Gebirgsübergang der alten Römerstraße über Tinzen und Murum seinen Anfang nimmt.*) Zu mehrerer Befestigung des Flußübergangs diente aber vor allem ein vorspringender Hügel der östlichen Thalseite, Marzöls, auf welchem Warten errichtet wurden, die die ganze Gegend beherrschten. Außerdem befand sich wohl schon damals ein Vorposten in der Gegend, welche noch jetzt Halbmil heißt, indem die dort einst bestandene Schanzenlinie durch eine Waldung angedeutet wird, welche noch immer den Namen „Letzholz" führt, wiewohl die alten Schanzen tief unter dem Gebirgsschutte begraben liegen. Noch sicherern Beweis für das Dasein eines römischen Standlagers bieten die ziemlich zahlreichen Fundmünzen aus den Zeiten Maximians, Diocletians, Constantius' und selbst bis auf Antoninus Pius zurück. Leider besitzt aber die Stadt keine zureichende Sammlung dieser Fündlinge, und ebenfalls leider haben bei Chur noch nie so umfassende Nachgrabungen stattgehabt, wie in mehrern Gegenden Helvetiens. Freilich mögen in Chur gerade besondere Schwierigkeiten obwalten, da wahrscheinlich ein bedeutender Theil des Lagers tief unter dem Flußgeschiebe verborgen liegt, welches sich in den abgelaufenen Jahrhunderten über die

*) Anm. Ueber die Lage von Murum ist man bekanntlich streitig, indem einzelne darunter Murum am Silsersee, von dem der jetzt vereiste Murettpaß den Namen trägt, andere das Murum bei Promontogno darunter verstehen. Für einen Gebirgsübergang über Julier spricht eher ersteres Murum.

Ebene ausgebreitet hat, mit einer Mächtigkeit, von der die Verebnungen und Abteufungen für die Zwecke des Eisenbahnverkehrs ein einleuchtendes Zeugniß ablegen. So können gar wohl die reichhaltigsten Fundorte bisher verborgen geblieben sein, und es wird hiedurch nun minder auffällig, warum über das Churische Standlager keine Legionsziegel nachgewiesen werden können.

Eben deshalb läßt sich auch der Umfang und die genauere Lage des Standquartiers aus den bisher bekannten Entdeckungen noch gar nicht bestimmen. Die Anlage der Stadt selbst ist indeß verschieden von dem Standquartier des Lagers, und sie erfolgte wohl hauptsächlich aus dem einleuchtenden Grunde, weil das (zufolge den Fundorten der Münzen) in der Flußebene gelegene Quartier den Ueberschwemmungen durch einen reißenden Gebirgsstrom allzusehr ausgesetzt war, und daher der gesicherte Nordabhang des Hügels Marzöls für den festen Anbau günstigere Bedingungen darbot. Wenn dann aber durch eine solche Uebersiedlung die Zollstätte mehr gefährdet wurde, so lag es in der Natur der Sache, daß die Befestigungslinie bis zum Flußübergang ausgedehnt wurde. Hierin lag somit der erste Entwurf der Stadt, der Nordabhang von Marzöls bis hinab zur Brücke bildet den ältesten Theil der Stadt.

Begreiflich konnten dessenungeachtet noch immer einzelne Niederlassungen in den Umgebungen des Standlagers fortdauern. Die Einwohner der Stadt waren freie Zinsleute, und bearbeiteten mithin gegen einen jährlichen Zins die dortigen Staatsländereien. Doch ist vielleicht nicht ohne Grund anzunehmen, daß sich letzteres Verhältniß hauptsächlich seit dem die Germanen für das Gastrecht den Drittel der römischen Güter sich angeeignet hatten, gestaltet habe.

Länger als jede andere Provinz hatten die Römer Rhätien, diese Vormauer Italiens behauptet. Erst mit dem völligen Sturze des Reiches gelangte auch Rhätien in die Hände der Eroberer, und zwar fiel es in Theodorichs des ostgothischen Fürsten Besitz, der dem Odoaker Italien entriß. Man findet um diese Zeit einen Servatus als Dux Rhaetiarum genannt, dem von Theodorich besondere Sorgfalt für das verschlungene Gebirgsland anbefohlen wurde.

Während dieser Völkerstürme, wo von allen Seiten gegen Italien vorwärts gedrängt wurde, erhielt namentlich Chur eine hohe Wichtigkeit als fester Platz, der das einemal die Angreifer aufhalten, das andere mal den Flüchtlingen Zuflucht gewähren konnte. Chur mag schon um jene Zeit auch der Sitz eines Gerichtshofes, Curia, gewesen sein, was wohl mit dazu beitrug den alten Namen Marzöls zu verdrängen und den mehr keltisch lautenden Ausdruck Cuira, welcher noch jetzt bei den Romanen gebräuchlich ist, und auch im italienischen und französischen beibehalten wird, in der Amtssprache durch Curia zu latinisiren. Das ostgothische Reich ging nach Theodorichs Tode seinem Verfall entgegen, da es seiner ganzen Natur nach von den oströmischen Kaisern nur als eine provisorische Einrichtung benutzt worden war. Von Westen und Osten bedrängt übergab Vitiges mit den fränkischen Königen einen Vertrag schließend auch Rhätien in deren Hände. Indem Rhätien ohne Eroberung durch einen Schutzvertrag einen neuen Oberherrn erhielt, blieben seine innern Einrichtungen einstweilen unangetastet. So blieb römische Landesverfassung, römisches Recht und römische Sprache im Lande. Einheimische Präsides regierten noch volle zweihundert Jahre das Land.

Urkunden besitzen wir jedoch aus dieser Zeit keine andern als das Testament Tellos unter König Pipin. Diese aber, obwohl sie sich nicht auf Chur und Umgegend bezieht, ist wenigstens in Chur ausgestellt und macht uns in den Unterschriften mit den Namen mehrerer Priester, Curialen und Ritter bekannt. Jedoch ist nur ein Curialis Namens Claudius wirklich von Chur gebürtig, die übrigen gehören verschiedenen Gegenden des ober- und niederrhätischen Gebietes an. Die Municipalverfassung brachte es mit sich, daß sämmtliche Inhaber großer unveräußerlicher Güter in deren Familien die Rathsstellen erblich waren, aus der ganzen Umgegend Theil nehmen mußten an den Gerichtsversammlungen. Sie übten Verwaltung, Polizei und Gerichtsbarkeit aus.

Selbst das Aussterben der Familie in welcher die Präseswürde erblich gewesen war, brachte zunächst noch keine Aenderung hervor, da Karl M. die Regentschaft über Rhätien vorläufig den Bischöffen von Chur, dem Constantius und Remedius übertrug. Diese Uebergangszeit lehrt, wie Rhätien ursprünglich italische Provinz und

nach römischem Recht verwaltet, allmählich immer mehr deutsche Rechtsgewohnheiten angenommen hatte, und dem Einfluß der ostgothischen Herrschaft und der langobardischen Nachbarschaft nicht fremd geblieben war, aber selbst so bei seinem Uebergang ins Frankenreich noch immer eine Menge abweichende Rechtsgewohnheiten festhielt. Indem Carl M. Rhätien und seinen Bischof Constantius in seinen Schutz nahm, sprach er sich in einem Briefe über dasjenige aus, was das Land als seine Eigenthümlichkeit gewahrt zu sehen wünschte. Unbeirrt von anderweitigen Rechtsgewohnheiten sollte es bei seinem römischen Rechte bleiben dürfen, womit der Kaiser offenbar seine Schützlinge nicht im Nachtheil gegen die Franken stellen wollte, wie Salis-Seewis pag. 13 meint. Insbesondere hatte die Gemeinde zu Chur (populus Curiensis) zu der auch die Curialen und Ritter der Umgegend gehörten, das Recht den Bischof selbst zu wählen. Hauptsächlich gewähren aber die Capitularien des Remedius einen so bedeutsamen Einblick in den ganzen Zustand der öffentlichen Angelegenheiten, daß von denselben etwas näher geredet werden darf, namentlich an der Hand der trefflichen Erläuterungen des Hrn. Friedrich von Wyß in Zürich, der eingehende Vergleichungen mit andern Weisthümern angestellt hat.

Da sie meist strafrechtlicher Natur sind, so dienen sie zur Erkenntniß der Sitten jener Zeit. Anderseits machen sie mit den Beamtungen des Landes, ihrer Stellung und ihren Befugnissen bekannt.

Sie beginnen mit dem Schutze der Sonntagsfeier, verbreiten sich sodann über Zauberei, Todschlag und Meineid, gehen im weitern auf die ehelichen Verhältnisse über, und schließen mit mehr privatrechtlichen Bestimmungen über falsches Zeugniß, Diebstahl, Beschimpfungen und Vergewaltigung der Armen.

Die Feier des Sonntags und der in der Woche vorkommenden Feiertage, welche letztern von den Priestern immer am Sonntag angekündigt werden sollten, erforderte Enthaltung von den Feldarbeiten, sowie einigen häuslichen Beschäftigungen, welche entweder Geräusch verursachen, wie das Dengeln der Sensen, oder Schmieden, oder wie das Abhalten einer Wäsche, oder das Brauen von Bier nicht unaufschiebbar sind. Ackern, Schneiden, Dreschen, Wannen,

Weinbergsarbeit, Reuten, Zäunen, Nüsse herunterschlagen, Streue sammeln*) sind ausdrücklich verboten. Uebertreter des Verbots haben alles das, was auf solche Weise gewonnen wurde, zu Gunsten der Armen abzuliefern. Selbst die pflügenden Ochsen sind der Strafe verfallen. Dagegen sind vorbehalten diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Reinigung des Hauses und die Bereitung der Speisen beziehen. Man darf hiebei nicht außer Acht lassen, daß die Sonntagsfeier schon am Samstag Abend begann, weshalb um diese Zeit noch jetzt bei unserm Landvolke neben der Scheurung der Wohnung und Geräthe auch die Zubereitung der Speisen für den Sonntag am Samstag Abend besorgt wird.

Für Zauberei, d. h. für das Auftauchen des heidnischen Opfer- und Beschwörungswesens wurden die härtesten Strafen aufgestellt. Sie zeichnen sich aus durch die Merkmale beschimpfender Mißhandlung. Der Zauberer wurde beim ersten Betreten, geschoren und mit Pech begossen, auf einen Esel gesetzt und unter Schlägen durch die Dörfer geführt. Im Wiederholungsfalle schnitt man ihm Zunge und Nase ab, im zweiten Rückfalle war er dem Tode verfallen. Man darf bei diesem Anlasse wohl erwähnen, daß das Ausschneiden der Zunge noch jetzt unter dem Landvolke als Schreckmittel gebraucht wird, um Kinder im Respekt gegen den Geistlichen zu erhalten. Es soll damit wohl die Strafe für Lästerung angedeutet sein.

In Bezug auf Todschlag wird unterschieden, zwischen Todschlag der im Streit in zorniger Aufwallung verübt wird, und aus Haß entsprungenem prämeditirtem Morde. Der erste wird mit bloßer Geldstrafe gebüßt, auf letzterm steht im Wiederholungsfalle Leibes- und Lebensstrafe. Der Mörder wurde geblendet, konnte zwar diese Strafe noch loskaufen, verfiel aber der richterlichen Gewalt gleich dem Zauberer, wenn er zum dritten male das nämliche Verbrechen verübte. Die verschiedenen Wergeldsansätze bezeichnet H. von Wyß als sehr eigenthümlich, namentlich mit Bezug auf Bezeichnung der Standesunterschiede. Das einfache Wergeld für einen freien Römer betrug 60 Solidi, dieses wurde verdoppelt bei Tödtung eines landesherrlichen Beamten, halbirt bei Tödtung

*) Anm. Der Ausdruck ist nicht ganz deutlich.

eines Knechts, und in verschiedenen Bruchtheilen überdieß angewendet für Strafen in Bezug auf eheliche Verhältnisse. Meineid wurde ziemlich ähnlich wie Zauberei geahndet, unterscheidend ist für dieses Verbrechen die Brandmarkung und Gefängnißstrafe. Wie bei der Tödtung, so auch bei der Handhabung ehelicher Verhältnisse bildete namentlich der Standesunterschied des Freien und des Knechts einen der namhaftesten Erwägungsgründe. Gegen Eingehung einer Zwangsehe durch väterliche oder vormundschaftliche Gewalt wurde 14 Tage Klagfrist verstattet, innerhalb welcher das unfreiwillige Eheband noch gelöst werden konnte. Mitunter wurden Kinder von 12 Jahren und darunter zur Ehe gezwungen, solche Ehen sollten jedenfalls ungültig sein. Mädchenraub wurde ganz nach den gewöhnlichen Wergeldsansätzen behandelt. Die freie Tochter war dem freien Manne gleich geachtet, die Magd dem Knechte. Raubte aber ein Freier eine Magd, so mußte er sich mit seinem vollen Wergelde von der Dienstbarkeit, welcher er hiedurch verfallen war, loskaufen.

Ehebruch unter Ledigen, gleichviel ob Knecht oder Freier, wurde mit Schlägen oder dem fünften Theil des Wergelds belegt, im Wiederholungsfall mit Züchtigung und Gefängniß, wie Meineid, wobei im zweiten Wiederholungsfall, die Strafe des zweiten Grads durch diejenige des ersten Grads verschärft wurde. Die verbotene Verbindung eines Ehemanns mit einer Ledigen wurde wie die verschärften Grade des leichtern Falls behandelt, und im zweiten Wiederholungsfalle, das Wergeld um die Hälfte seines Betrags, auf $^3/_{10}$ erhöht. Gewaltthat an Nonnen, Wittwen und Eheweibern verwirkte das volle Wergeld, und zwar ohne Unterschied des bürgerlichen Standes. Geschah aber die Verführung freiwillig, so sank das Wergeld für den Freien auf $^2/_5$ für die Magd auf $^1/_5$ herab. In den Wiederholungsfällen tritt die körperliche Züchtigung und das Gefängniß als Verschärfung auf.

Man sieht, daß in allen diesen Fällen das Wergeld als neu eingeführtes Rechtsinstitut für die mildern Strafmaße angewandt wird. Herr von Wyß zeigt bei diesen Bestimmungen überall, daß langobardische Rechtsquellen hauptsächlich zu Grunde liegen.

Diebstahl wird ganz nach dem römischen Recht behandelt, und somit neben der Erstattung des Entwendeten, noch eine Privat-

buße auferlegt, ebenso wurde auch falsches Zeugniß zu der Strafe des fälschlich angeschuldigten Verbrechens verurtheilt. Beschimpfungen mußten entweder bewiesen, oder durch eine eidliche Ehrenerklärung gut gemacht werden. Die überdieß verwirkten Stockschläge konnten durch $^1/_{10}$ Wergeld losgekauft werden. Anschuldigungen wegen Felonie und Todschlag konnten indeß nicht zurückgenommen, sondern mußten untersucht werden. Jeder durch Beamte Unterdrückte hatte freien Zutritt zu dem Herrn, pflichtvergessene Beamte wurden entsetzt, die Priester sollten das Gesetz monatlich zweimal dem Volke bekannt machen.

Wir gehen nun auch zu der Beschreibung der damaligen Stände des Volks und zur Bezeichnung der Beamtungen über. Es gab Freie und Knechte. Frei war, wer eigenen Grundbesitz inne hatte, ein Knecht, wer auf eines Andern Boden arbeitete. Uebrigens erhöhte sich der Stand eines Jeden, je nachdem er in ein persönliches Dienstverhältniß zum Landesherrn trat, und es konnte daher der Unfreie sich dem Freien gleichstellen, ja ihn überragen. Der Bischof konnte seine obersten Landesbeamten aus den Unfreien wählen und sie hiedurch adeln. Ihr Wergeld belief sich auf das doppelte eines freien Privatmannes und es wurde bei den obersten Landesbeamten gar nicht gefragt, ob sie ursprünglich frei oder hörig gewesen seien. Nur bei den niedern Beamten, den Schultheißen und Hauptleuten, wurde das Wergeld mit Berücksichtigung ihres bürgerlichen Standes ungleich erhöht. Der freie Schultheiß oder Hauptmann wurde wie die fünf Seigneurs behandelt, während der Unfreie, nur um das einfache Wergeld des freien Mannes höher geschätzt wurde. Hieraus berichtigt sich die häufig ausgesprochene Annahme, daß die Schultheißen nur aus den freigesessenen Mannen gewählt wurden. Die dritte Rangstufe bildeten die Vasallen, welche sich ohne besondern Dienst am Hoflager befanden, die vierte die Patriani, oder einfachen Freien. Wie sehr aber im einzelnen Fall alles auf das persönliche Verhältniß zum Landesherrn ankam, geht am ersichtlichsten daraus hervor, daß wenn ein Todschlag in der Stadt, dem Castell oder Hof, in welchem der Bischof gleichzeitig gegenwärtig war, erfolgte, das volle Wergeld eines freien Mannes als Zusatzbuße in des Herrn Hof erlegt werden mußte. Sogar das bloße Zücken des Schwerts in

Gegenwart des Herrn wurde mit Abhauen der Hand bedroht.

Die fünf ersten Beamten waren, der Kämmerling, der Schenk, der Landrichter, der Seneschall und Marschall oder Connetable. Der Landrichter ist derjenige, welcher an der Stelle des Bischofs die öffentliche Gerichtsbarkeit ausübte.

Als Unterbeamte werden, wie schon bemerkt, die Schultheißen und Hauptleute genannt. Die Benennung Schultheiß stammt aus der langobardischen Verfassung, auf welche sich die Gesetze des Bischofs Remedius in vielen Punkten zurück beziehen. Daneben werden auch Majores genannt, d. h. Majer oder Einzieher der Gefälle auf den bischöflichen Besitzungen, die Schultheißen konnten nur geringere Vergehen beurtheilen, alle wichtigen Sachen kamen vor den Landrichter.

Mit dem Hinschied des Remedius der um 820 gestorben sein soll, trat in den politischen Zuständen der Provinz Rhätien eine auffallende Veränderung ein. Schon Carl M. hatte beabsichtigt, die fränkische Gauverfassung auch in diesem Lande durchzuführen. Die Maßregel wurde indessen zu seinen Lebzeiten verschoben und es ist leicht möglich, daß die nahe Freundschaft, welche Remedius mit Alcuin unterhielt, nicht ganz ohne Einfluß auf den Kaiser selbst blieb. Der Sohn Carls M. Ludwig der Fromme schritt dagegen, wie er ausdrücklich bemerkt, auf den Wunsch seines Vaters zur Einführung der fränkischen Gauverfassung in Rhätien. Die landesherrliche Gewalt wurde hiedurch nach kurzer Zeit ihres Bestandes dem Bischoffe entzogen, und in die Hände der Grafen als königlichen Commissären gelegt. Die Maßregel mag ohne Zweifel nothwendig gewesen sein, da Vereinigung zu großer Gewalt in einer Person, meist Gewaltsmißbrauch herbeiführt. Aber die Art, wie Roderich seinen Auftrag ausrichtete, wurde zu einer vollständigen Beraubung des Bisthums, so daß ein völlig gesetzloser Zustand einriß. Alles, was das Bisthum aus königlicher Vergabung besaß, riß Graf Roderich an sich, von 230 Kirchen und Capellen, welche das Bisthum seither zählte, blieben ihm nur noch 6 Pfarrkirchen und 25 Capellen übrig. Selbst die ältesten Besitzthümer des Bisthums wurden nicht geschont. Es zerfielen unter

diesen Umständen, die Stätten des Unterrichts und der Armenpflege, da sie nicht mehr unterhalten werden konnten, es zerfiel die priesterliche Disciplin. Drangen die Gewalthätigen doch sogar in die Kirche und verschleppten die Gebeine des Bekenners Lucius. Auch von den fünf Klöstern, die dem Bisthume gehörten, wurden ihm drei entrissen, und selbst die beiden übrigen (Katzis und Schännis) nur bedingt überlassen.

Auf die Stadt, welche den Bischöffen gegenüber noch immer in ziemlich unabhängiger Stellung sich befand, kann das rücksichtslose Verfahren jedenfalls auch nicht ein günstiges Ergebniß ausgeübt haben, insofern der sichtbare Zerfall der geistlichen Stiftungen auch der Einwohnerschaft, namentlich der ärmern, Nachtheil brachte. Indessen blieben die Rechte der Bürgerschaft dabei unangetastet, und der Unterschied für sie bestand nur darin, daß jetzt der Landrichter nicht mehr vom Bischof gewählt, sondern vom Kaiser gesendet war.

Auch in den Verrichtungen des Schultheiß trat keine andere Veränderung ein, als daß auch er jetzt in des Königs Namen waltete, und allmählich wohl mit dem Zentgrafen verschmolz. Ihm lag es, nach den Urkunden der nachkarolingischen Zeit ob, den Zins für die königlichen Weideländereien einzuziehen sammt der Besorgung der Falken für die königlichen Jagden. Er untersuchte den gesammten Census, hielt Aufsicht über die Brücke und den gesammten Marktverkehr, und besorgte den Einzug der Gefälle zu Berg und Thal. Hingegen geschah es durch die längere Zeit fortgesetzte Bemühung der Bischöffe den erlittenen Schaden zu ersetzen, daß sich allmählich das Verhältniß der Stadt zum Bischof umkehrte, und die Unabhängigkeit der Bürgerschaft einem hofrechtlichen Verhältniß Raum machte.

Viktor II. erlangte zunächst nichts anderes, als daß ihm in Folge einer Untersuchung, um die er selbst dringend gebeten hatte, die Kirche des heil. Sisinnius, der Hof in Zitzers, das St. Peters Hospital auf Septimer und Columbans Kirche als unstreitbares Eigenthum seiner Kirche zurückgegeben wurden. Der Bischof von Straßburg Bernold stand an der Spitze jener Untersuchungskommission, in der neben dem Grafen Roderich auch Gottfried, Abt von St. Gregorienthal, und der Graf Roharius zur Erledigung

der Sache mitwirkten. Die Sisinnius Kirche sucht H. von Mohr wohl nicht mit Recht in Igis oder Sayis, da die Kirche von Igis laut Urk. Cod. Dipl. I. 73. dem Kloster Pfäfers zugehörte, folglich nicht Eigenthum des Bisthums war, eher dürfte man an eine bei dem Schlosse Sunnes oder Süns im Domleschg gelegene Kirche denken.

In der Stadt Chur besaß und erhielt also Viktor noch nichts, wiewohl in der Folgezeit Kaiser Ludwig den Bischof in seinen Schutz nahm, und ihm zur Entschädigung für entrissene Besitzungen im Thurgau und im Elsaß mancherlei Besitzthümer abtrat. Aber schon Verendarius, der Nachfolger Viktors, sah sich wesentlich begünstigt. In einer ihm ausgestellten Urkunde vom Jahr 836, durch welche der Bischof vom Kaiser für die ihm bewiesene Treue belohnt werden soll, wird demselben, dem die Söhne Ludwigs, als sie ihren Vater in Gefangenschaft hielten, den Zoll zu Chur und die Domäne Schlettstadt in Elsgau entrissen und ihn selbst zur Verbannung verurtheilt hatten, das Entrissene wieder erstattet. Man erkennt hieraus, daß der königliche Zoll zu Chur erst dem Verendarius wieder verliehen worden war, den Carl der Große seiner Zeit dem Constantius und Remedius gewährt hatte. Noch weitere Erstattungen erhielt aber Verendarius von Kaiser Lotar, als er die Cella Serras gründete, die der Bischof zu Ehren Marias und anderer Heiligen, (wohl des Luzius) erbaute. Lothar bezieht sich in dieser Urkunde ausdrücklich auf den Besitzstand unter Bischof Viktor. „Wir befehlen und bestätigen, heißt es Urk. I. 24., daß was immer Viktor an den benannten Orten, zu den Zeiten unsers Vaters wie oben erwähnt, lehensweise inne hatte, wir für alle Zeiten der genannten Kirche verleihen."

Die sonst in keiner andern Urkunde erwähnte cella Serras sucht Herr von Mohr in Churwalden, es ist aber aus sprachlichen Gründen nicht möglich, sich für diese Vermuthung auf die Angabe Campells zu berufen, daß das Kloster Churwalden auf romanisch Aschera geheißen habe. Weit wahrscheinlicher dürfte die Annahme sein, Serras in dem von Campell genannten „Münchenboden" außerhalb Masans zu suchen, da Serras doch jedenfalls auf eine benachbarte Landwehre verweist, und bei den Serren oder Landwehren häufig Capellen und Spitäler gegründet wurden. Wir

hätten alsdann hiemit die Anfänge der Spitalstiftungen von Masans.

Nachdem jedoch der Priester Hartpert unter der Regierung des Kaisers Otto I. den Stuhl zu Chur bestiegen hatte, wurde derselbe in einer Weise durch Otto und seine Nachfolger begünstigt, daß nunmehr die Stadt fast vollständig in den unmittelbaren Besitz des Bischofs gelangte. Hartpert war Priester der Kirche des heil. Florinus zu Remüs, und erhielt schon 930 von König Heinrich I. empfohlen, durch den Grafen Arnolf die ihm von seinem Oheim dem Priester Reginward hinterlassene Kirche zu Remüs, der die Kirche zu Sins einverleibt wurde, zur freien Verfügung. Kaiser Otto I. fügte dieser Vergabung diejenige der Fischerei in der Echaz bei Hanau hinzu, mit dem Recht sie zu verschenken, zu verkaufen und zu vertauschen. Kaiser Otto suchte nämlich die dem rhätischen Lande durch die Einfälle der Saracenen entstandenen Schädigungen zu vergüten, und ließ daher schon unter Hartpert's Vorgänger dem Bischof Waldo auch dem Hochstift mancherlei Erwerbungen zukommen, z. B. die Kirche zu Bludenz und die Martinskirche in Zillis. Als dann aber Hartpert zunächst als Abt zu St. Luzi nach Chur kam um 948, und bald darauf 949 den bischöflichen Stuhl zu Chur bestieg, erhielt er eine ganze Reihe von wichtigen Vergabungen. Die Aussteuer die er der Kirche von Chur mitbrachte in der ihm verliehenen Kirche von Remüs wurde noch vermehrt durch die Kirche von Nenzing, und einen Mansus in Rankwil, den ein gewisser Sylvanus bebaute. Der Kirche von Chur selbst wurden unter seiner Regierung 951 verliehen, die sämmtlichen Fiscaleinkünfte der königlichen Kämmerei der Grafschaft Chur, die Bestätigung des Zolls zu Chur 952, die Rückerstattung der Elsgauischen Besitzungen, Schlettstadt, Winzenheim, Königsheim, Breitenheim, Odolzheim, Schwabenheim, Muchenheim.

Wegen neuer Einfälle der Saracenen erhielt er 955 den Königshof zu Zizers. Die wichtigste Schenkung war aber diejenige im Jahre 958, durch welche das Bisthum die halbe Stadt Chur, so wie dieselbe bisher unter königlicher Gewalt stund, und wie die Leute derselben Provinz Zinser und freie Schuldner sind, erhielt. Ferner die dortigen Kirchen zu St. Laurenzen, zu St. Hilarien und St.

Martin, letztere mit dem daneben befindlichen Weinberge, ferner die Carpophorus Kirche in Trimmis mit dem Zehnten daselbst, den Zoll und die Münze zu Chur. Diese Schenkung war es hauptsächlich, durch welche die Stadt in hofrechtliche Verhältnisse zum Bisthum kam, zumal 2 Jahre später durch Umtausch gegen die Besitzung zu Kirchheim am Nekar Hartpert nun auch den Königshof zu Chur empfing und somit ohne Zweifel Herr der ganzen Stadt wurde. Der Ausdruck „halbe Stadt" ist schwerlich räumlich zu verstehen, bedeutet vielmehr die Hälfte aller Einkünfte aus der Stadt. Gleichzeitig erhielt er auch den Zoll im Bergell mit der ganzen Gerichtsbarkeit daselbst („cum omni districtione placiti et panni hactenus ad comitatum pertinentis"). Ferner die Kirche im Castell Bonaduz und Rhäzüns sammt den Zehnten, sowie die Kirche zu Riein und Pitasch, endlich die Fischerei im Wallensee und der Seetz. Auf diese Weise wurden die Beraubungen, welche das Bisthum durch den Grafen Roderich erfahren hatte, immer vollständiger verwischt und der Grund zu einer neuen Herrschaft gelegt, welche nunmehr in Chur selbst ihren Mittelpunkt hatte, aber sich bereits nach allen vier Seiten ausdehnte, nördlich ins Walgau und nach Rankwil, östlich nach Sins und Remüs, südlich ins Bergell und westlich nach der Gegend von Ilanz. Die Bestätigungen der Freiheiten des Volks von Chur, und die Wahl des Bischofs, welche noch Lothar gewährt hatte, als der Vertrag von Verdun geschlossen wurde, der Rhätien für immer mit Allemannien verband, verschwindet von jetzt an aus den Urkunden. Der Bischof war jetzt der Herr und Gebieter seiner ehemaligen Wähler geworden. Man trifft daher von dieser Zeit an, das mit der römischen Municipalverfassung zusammenhängende Schultheißen-*) und Zentgrafenamt nicht mehr. Vielmehr treten jetzt die hofrechtlichen Aemter eines Vicedominus und Ministers auf. Das Bisthum stellte nämlich seine ganze Verwaltung unter acht Ministerien oder Amtsbezirke, welche im Vicedominus oder den später sogenannten Hofmeistern ihre Zusammenfassung erhielten.

*) Anm. In den Bestätigungsdiplomen Kaiser Otto's und Heinrich's II. dd. 988. und 1005. fehlt der Ausdruck bereits. Doch ist derselbe in dem alten Einkünfterodel I. 193. noch gebraucht. Möglich daß er in der Stadt früher aus der Uebung kam, als in entfernten Bezirken.

Wie das bischöfliche Schiff auf dem Walensee den Rang in den Ladrechten gleich nach den vier königlichen hatte, so trat nun innerhalb Rhätiens der Bischof in dem Lichtschein königlicher Freigebigkeit immer mehr als Herr und Gebieter auf.

Als das Hauptrecht des Bischofs erscheint in dem jüngern Einkünfterodel aus dem 13. Jahrhundert das pedagium oder Geleitsrecht. Jeder Saum, der von Feldkirch heraufkam, hatte vom Rupp 4 Imperial zu entrichten, die Zürcher 2, jedes Marktpferd 9, jedes Zugthier 4, Schafe 1 Imperial, Schweine 2, Wein und Stahl, Allaun u. a. 4 Imperial, wollene Gegenstände die aus der Lombardie kamen, ebenfalls so viel. Aus den Geleitseinkünften wurden jährlich 64 Pfund Wachs, 4 Pfd. Weihrauch und 2 Pfd. Myrrhen bestritten. Ebenso eine Ochsenhaut und eine Kuhhaut zu Glockenzügen.

Mit dem Geleitsrecht nahe zusammenhängend war die Bestellung der Herbergen. Im ältern Verzeichniß, welches noch das Schultheißenamt erwähnt, kommt nur ein Tabernarius in Chur vor. Zweihundert Jahre später sind es deren neun. Es mag erwähnt werden, daß eine dem Domcapitel gehörte (Riverius vergl. II. 3. 6. 7. 8. 19. wobei wir statt Rinerius überall Riverius lesen,) eine dem Vicedominat, eine dem Martinshospital, eine dem Villicus von Salas.

Die Abgaben an das Bisthum waren theils geistlicher, theils weltlicher Natur. Die zum Unterhalt der Kirche bestimmte Abgabe hieß das Cathederaticum oder die Quarta und eine vollständige Leistung dieser Art bestand aus 13 Mutt Korn zu 3 Schilling Werth, 5 Mutt Roggen 1 Schilling 3 Denar Werth, und Wein 5 Schilling Werth. Ferner in Fleisch, Eier, Salz, Holz, Gemüse, Käse, Pfeffer, Wachs, Honig und andern Lieferungen an Gerste und Heu, der Gesammtwerth betrug 3 Pfund 9 Denar bischöfliche Währung. Im Dekanat Chur betrug das Cathederaticum zwei Mark. Zu den weltlichen Einkünften des Bisthums gehörten außer dem oben genannten Geleitsrecht, auch die Lieferungen an Dünger zum Unterhalte der bischöflichen Weinberge, das Verzeichniß weist 258 Fuder nach, woraus man auf den Umfang des bischöflichen Weinbau's schließen kann.

Die hofrechtliche Stellung der Bürgerschaft von Chur zum

Bisthum dauerte nahezu 500 Jahre. Während dieser Zeit fand eine strenge Sonderung der Stände statt. Die civitas und die Maiereien, nämlich der Königshof, die Maierei Salas, die Maierei Clavutz, der Chorherrnhof jenseits der Brücke, die Maiereien der Klöster St. Luzi, Churwalden und Pfäfers standen unter keiner gemeinschaftlichen Rechtsverfassung. Nur die civitas umfaßte freie Municipalisten von römischem Ursprung, die in den Rath treten konnten. Solche bezahlten an die Kirche das Cathederatikum oder die Quarta, und hießen daher Quartani. Solche aber, die im Besitz großer Eigengüter oder Quadren waren, hießen quadrarii. Diese Romanen besuchten in früherer Zeit noch oft das Landgericht in Rankwil, wo sie als Zeugen und Richter den Vorrang vor den Allemannen hatten. In den Maiereien dagegen lebten Hörige und Leibeigene, unter denen unbedingtes Hofrecht galt. In den ältern Zeiten waren auch sie Romanen, allmählich mischten sie sich aber mit deutschen Leuten, und die Mischung setzte sich so weit fort, daß selbst unter der Bürgerschaft deutsche Leibeigene vorkommen.*) Wenn vollends Bürger von Chur leibeigene Weiber ehelichten,**) so wurden sie, nach den Hofrechtsbestimmungen, selbst leibeigen, und auf diese Weise konnte sich durch käufliche Erwerbung die Unterthänigkeit der Bürger fortwährend steigern.

Der Rath von Chur, welcher dem Vicedominus beigegeben war, und die Rechte der erbgesessenen Bürgerschaft wahrnahm, wechselte vierteljährlich, er bildete eine enggeschlossene Corporation, welche, als democratische Bestrebungen zu erwachen anfingen, sich zu einer Aristocratie gestalten mußte. Der Kanzler des Rathes führte ein Siegel, das den kaiserlichen Adler mit ausgebreiteten Flügeln enthielt. Das Zeichen des Steinbocks ist somit spätern Ursprungs, und im Grunde das Stempel der bischöflichen Gerichtsbarkeit, welches wohl ursprünglich nur der im 14. Jahrhundert häufig genannte geistliche Richter führte. Die Währung nach der

*) Urk. II. 18. verkauft Heinrich Freiherr von Rhäzüns den Ulrich Ingold, Bürger zu Chur, sammt seinen Erben Haus und Hof an den Bischof Friedrich von Montfort.

**) Urk. II. 75. verkauft Conrad von Juvalt die ihm zugehörige Leibeigene Bertha, die rechtmäßige Gattin des Johann von Schirans, Bürgers zu Chur, sammt ihren Kindern und Erben dem Bisthum und der Kirche zu Chur.

gerechnet wurde, war ursprünglich die Mailändische. Eine Mark Silber wurde zu 8 Pfund mailändisch gerechnet. In der hohenstaufischen Zeit kam aber eine andere Rechnungsmünze in Uebung, man bestimmte in dem Einkünfterodel wenigstens das Geleitsgeld nach Imperialen, und es wird unter anderm darauf verwiesen, daß ein Schaf, welches früher 1 Pfund mailändisch bezahlte, nun einen Imperial zu entrichten habe.

Die weitere Entwicklung der churischen Zustände hängt nun großentheils von der Geltendmachung der geistlichen Macht und den Veränderungen ab, die sich hinsichtlich derselben herausstellten. Es ist daher nothwendig auch diese Gesichtspunkte jetzt ins Auge zu fassen.

Zweiter Abschnitt.

Die kirchlichen Verhältnisse.

Ueber die ersten Anfänge des Christenthums in Chur läßt sich etwas sicheres nicht aufstellen. Daß nach der Unterwerfung des Landes durch die römischen Legionen allmählich von Norden und Süden her in absichtlicher und zufälliger Weise christliche Anregungen und Stiftungen erfolgen konnten, hat nichts unwahrscheinliches. Namentlich mag auch der Einfluß der thebaischen Legion und ihrer Zersprengung auf Rhätien bemerkbar geworden sein. Wenigstens erinnern die Mauriziuskirchen im Engadin und Lugnetz,*) und die Maximianscapelle bei Sagens an den thebaischen Sagenkreis. Auch haben ja nach alten Ueberlieferungen die Zürcherischen Märtyrer St. Felix und Regula ihren Weg aus Wallis über Rhätien genommen, und selbst der Name ihres Begleiters Exuperantius klingt mehrfach in dem die oberländischen Landschaften so vielfältig beschreibenden Testamente Tellos an. Zweimal kommt der Name Exoberius dort vor. Was indeß an der bekannten Sage von dem britannischen Könige Luzius sei, der unter Kaiser Markus Aurelius das Martyrium in

*) Neben St. Moritz auch solche in Zernetz und Cumbels.

Chur bestanden habe, wird sich schwerlich ins Klare setzen lassen. Die Meinung vieler Gelehrten geht dahin, diese Geschichte ins Fabelbuch zu weisen, und man hat namentlich Gründe zu glauben, daß sie auf einer Verwechselung und Vermischung zweier verschiedenen Personen beruhen möchte. Gewiß ist, daß die ältesten churischen Urkunden nur von einem Luzius Confessor sprechen, der somit in die Klasse des h. Gallus gehört, der eben dieses Prädicat auch führt, das sich deutlich auf einen Hersteller des orthodoxen Glaubens bezieht, wenn Victor II. Urkunde 15. ausdrücklich von Luzius sagt, „qui ipsam civitatem de diabolico errore ad cultum veri dei praedicando convertit.“ Der „diabolicus error“ ist aber nach dem Sprachgebrauch jener Zeit die arianische Ketzerei gewesen. Indessen ist doch auch die Thatsache zu erwähnen, daß in dem neu aufgefundenen Jahrzeitbuch des alten Klosters Impetinis der König Luzius sowohl als der Bekenner Luzius und zwar an zwei verschiedenen, weit auseinander liegenden Tagen des Jahres im Calendarium verzeichnet ist.

Unentschieden und zweifelhaft wird es jedenfalls bleiben müssen, ob zur Zeit Constantins M. als die arianischen Streitigkeiten ausbrachen, schon eine fest organisirte Kirche von Chur unter eigenen Bischöfen bestand oder nicht. Selbst wenn die Sage von Luzius historischen Halt hätte, so würde aus derselben hervorgehen, daß noch zu Ende des zweiten Jahrhunderts alle Versuche zu christlicher Verkündigung blutig unterdrückt wurden. Die Gründung der Kirche von Chur würde also erst im dritten Jahrhundert unter einigen der duldsamern Kaiser erfolgt sein. Jedenfalls wäre dann anzunehmen, daß in Rhätien wie in manchen andern entlegenen Provinzen, die arianische Meinung zunächst begünstigt wurde, da bekanntlich Constantius, der das Lager am Hügel Marschöls errichtete, diese Glaubensmeinung begünstigte, und ebenso nach ihm auch Kaiser Valens. Da überhaupt erst von 381 an unter Kaiser Theodosius das athanasische Bekenntniß reichsrechtliche Gültigkeit erlangte, so wird es nicht unwahrscheinlich um diese Zeit gewesen sein, daß der Bekenner Luzius, ohne Zweifel wie Gaudentius ein Zeitgenosse des hl. Ambrosius von Mailand, nach Rhätien, und namentlich er nach Chur kam, um den orthodoxen Glauben zu begründen.

Auf Bemühungen von Cisalpinien aus lassen namentlich auch die dem Bischof Eusebius von Vercelli gewidmeten Kirchen schließen, deren wenigstens zwei in den Urkunden genannt sind, die eine in der Nähe von Chur, die andere in Brigels. Vielleicht, dieß stellen wir als Vermuthung hin, deutet auch der Ortsname „Seewis", der in Rhätien mehrfach wiederkehrt, auf solche dem Eusebius von Vercelli gewidmeten Cultusorte hin. Indem aber nach dem nicht mehr aufzuhaltenden Untergang des römischen Reiches, auch die Glaubenssatzungen Roms ihre strenge Gültigkeit einbüßten, kam namentlich Rhätien unter der Herrschaft der arianischen Ostgothen wieder in einen Zustand, der die Bemühungen des Luzius und Gaudentius zu vereiteln schien. Allenthalben hatten sich schon unter Attilas Herrschaft die unterdrückten Elemente des Arianismus und selbst des Heidenthums erhoben.

Gerade um diese Zeit nun kommt in Synodalacten der Name eines orthodoxen Bischofs von Chur vor, Asimo, der jedenfalls einen schweren Stand hatte, und daher von Valentinus dem Schüler und Nachfolger Severins besucht wurde. Das Vorkommen eines orthodoxen Bischofs läßt nun aber rückwärts schließen, daß seit Luzius Wirksamkeit die Kirche von Chur festen Fuß gefaßt hatte, und die Besuche eines Valentinus aus Vindelicien her zeigen, welche Bedeutung dem Bisthum Chur damals bereits beigelegt wurde.

Zugleich mahnt uns dieser Umstand an die Frage, welches die Kirche gewesen sein möchte, als deren Vorsteher Asimo erscheint? Da die Gründung des St. Luzi Klosters cirka 100 Jahre nach Asimo erfolgte, so haben wir ohne Zweifel gerade die dortige Marienkirche, der die Zelle zu Ehren des Luzius angebaut wurde, als die älteste Kirchenstiftung in Chur zu betrachten. Der Umstand, daß sie außer der Stadt liegt, spricht für ihr Alter, da weder heidnische noch häretische Herrscher die Gründung einer Kirche innerhalb ihres Bezirkes zugaben. Daß es gerade eine Marienkirche ist, trifft günstig zusammen mit den Kämpfen, welche in Chalcedon zur Entscheidung kamen, ob Maria Gottesgebärerin zu nennen sei oder nicht. Ganz besonders spricht für diese Kirche, daß in ihr die ältesten Grabdenkmäler Rhätiens, der Herrscher und Bischöfe sich vorfanden, und sie also wohl im 6. Jahrhundert noch die einzige Kirche von Chur war.

Die Regierung Valentinians als Bischof von Chur bildet in jeder Beziehung einen wichtigen Wendepunkt. Zu seiner Zeit war es, daß das ostgothische Reich dem Andrängen von Constantinopel aus zu weichen begann, und daher die Nachfolger des großen Theodorich um Schutz von den Franken zu erhalten, Rhätien in die Hände des fränkischen Königs vertragsweise überlieferten. Da die Franken bereits orthodox-katholisch waren, so waltete nunmehr kein Hinderniß mehr ob, zur ungehemmten Geltendmachung des athanasischen Glaubenssatzes. Zu diesem Zwecke erneuerte Valentinian das Andenken des Bekenners Luzius und baute bei der Kirche, in der seine Gebeine lagen, eine Zelle, in der die Bildung der Geistlichen ins Auge gefaßt wurde.

Ihn besuchte auch der heil. Fridolin, um Rhätien mit dem christlichen Gallien in nähere Verbindung zu setzen, und stiftete zu diesem Zwecke eine Kirche in Chur, die er nach dem Namen seines großen Vorbildes, des Hilarius von Pictavium, nannte. Sie wurde gerade der Marienkirche gegenüber, am jenseitigen Bergabhang an der Straße nach Italien erbaut.

Valentinian erwarb sich ausgezeichnete Verdienste um die Kirche zu Chur, er übte reiche Wohlthätigkeit an Gefangenen, die er loskaufte, an Armen und Entblößten jeder Art. Sein Lob verkündete ein Marmor, den sein Neffe der Presbyter Paulinus ihm setzen ließ, und bis ins 16. Jahrhundert hinab in St. Luziengruft neben den Epitaphien der Präsides Rhätiens sichtbar war.

In deutscher Uebersetzung lautet die Inschrift:

Schau hier lieget im Grab, des Priesterthums herrlichste Zierde,
Rhaetien weinet um ihn, bessere sah es noch nie!
Schaeze hat er gespendet den Armen und Schaaren Entblösster
schüzende Kleidung gebracht, reichlich Gefangne gelöst.
Frömmigkeit reichet zum Himmel, die Schläge des Todes verspüret
keiner, der Gutes gethan, siegesfroh himmelwärts steigt.
Reich an Verdienst, Valentinian, du herrlicher Priester,
mag wohl glauben niemand, dass du gestorben uns seist.

Er lebte in diesser Zeit um LXX Iahr, ist begraben am 2ten Tage nach den Idus des Septbr. nach dem fünften Consulate des Consuls Basilius Indict. XI.

Paulinus sein Neffe hat dies Denkmal errichtet.

An Valentinians Stiftung schloß sich somit das kirchliche Leben Churs an. Später trat die Stiftung des Placidus, der dem Schüler Columbans seine Güter überlassen hatte, um eine Zelle nach der strengen Regel Columbans zu errichten, in Wetteifer mit Valentians Zelle. Aus Sigisberts Zelle gingen Männer wie Ursicinus und Tello hervor, die mit Ruhm den Bischofsstuhl zu Chur bestiegen. Daß Placidus für die Begünstigung Sigisberts mit dem Tode bestraft wurde, deutet auf einen Gegensatz der alten und neuen Elemente, der italienischen und gallischen Kirchenweise, der nur allmählich überwunden werden konnte, als Zöglinge aus Sigisberts Zelle den Stuhl zu Chur bestiegen. Es lag dieß in der Natur der Sache, und es läßt sich wohl bis in das Zeitalter Carls M. hinab in einzelnen Spuren etwas von dem Dasein dieses Gegensatzes entdecken. So wenig wir auch von der Entstehung der Laurentius- und Martinuskirche wissen, die schon im 10. Jahrhundert unter den Schenkungen Ottos M. an Bischof Hartpert erwähnt werden, so deutet doch schon der Name der beiden Kirchen den nämlichen Gegensatz an, wie Valentinians und Sigisberts Zelle. Laurentius ist der römische Presbyter und Martyrer. Seine Kirche zu Chur wurde also im Zusammenhang mit italienischen Ueberlieferungen gegründet. Sie stand in der Stadt selbst in der unmittelbaren Nähe des Castells und besaß wichtige Rechte in der Stadt. Sie war also ohne Zweifel die eigentliche Pfarrkirche des römischen Municipiums Chur. Man hat die Ueberlieferung, Bischof Tello habe die Domkirche gebaut. Es ließe sich fast vermuthen, daß dieß die ältere Domkirche gewesen sei, die dann nach der Erbauung eines größern Münsters im 13. Jahrhundert entbehrlich und abgebrochen wurde, um vor dem Castelle mehr Raum zu gewinnen. Die merkwürdigen Steinreliefs von Stabwerk, welche noch jetzt in der Domkirche aufbewahrt werden, sind Ueberbleibsel jener Laurentiuskirche, die noch im 13. Jahrhundert stand, und bei der das Domcapitel in voller Versammlung Urkunden ausgestellt hat. Auch die menschenzerreißenden Löwen beim Portal und überall sonst, als Sinnbilder des Martyrthums, gehören einem frühern Bauwerke an.

Martinus Turonensis, dem eine Hospitalkirche am untern Ende des Burgfleckens geweihet wurde, weiset dagegen auf Gallien hin.

Auch über die St. Martinskirche zu Chur fehlt es an genauen Nachrichten ihrer Entstehung und sie wird jedenfalls die jüngste gewesen sein, da sie im Range in der Schenkungsurkunde als die letzte erscheint.*) Es ist eine vielleicht nicht allzugewagte Vermuthung anzunehmen, das St. Martinshospitz sei ungefähr zu den Zeiten des Bischofs Remedius entstanden, da, wie wir aus seiner Gesetzgebung sehen, Remedius sich lebhaft der Armen annahm. Auch seine fürstliche Stellung im allgemeinen, wie seine Freundschaft mit Alcuin, dem berühmten Abte von Tours, brachte manche lebhafte Beziehungen zu dem fränkischen Reiche hervor. So kam wohl auch in kirchlicher Beziehung der Gegensatz des rhätischen und fränkischen Characters erst unter Remedius zur Verständigung. Die Errichtung eines Hospizes unter dem Namen eines fränkischen Heiligen ist hiefür Bürge.

Auch die Gründung einer Erlöserkirche in der Nähe von Chur, die mit der Pirminszelle in Verbindung stand, beruhte auf fränkischer Einwirkung.

Allmählich wurde dann freilich das fränkische Wesen übermächtig wie dieß Victor II. zu seinem tiefsten Schmerze erfuhr; die Verschleppung der Gebeine des Luzius zeigte an, daß man den alten Ueberlieferungen der Kirche von Chur wenig Rechnung tragen wollte.

St. Luzi selbst wurde mit der Zeit von den Schulen zu St. Gallen und Reichenau verdunkelt, und muß rasch herabgekommen sein, da es im 10. Jahrhundert bereits seine Selbständigkeit eingebüßt hatte, und unter Pfäfers gestellt war. Wann diese wichtige Veränderung stattfand, läßt sich nur annähernd bestimmen. Pfäfers war nämlich durch Salomon, Bischof von Constanz und Abt zu St. Gallen, (Urk. I. 37.) zu Anfang des 10. Jahrhunderts, zuerst seinem Neffen Waldo dem nachmaligen Bischof von Chur, sodann mit dessen Zustimmung dem Kloster St. Gallen übergeben worden, gegen Benutzung des Hofes Bußnang. Da dann aber St. Gallen die Abkommniß nicht hielt, so sprach der Bischof von Chur die Abtei Pfäfers für Lebenszeit an, und es ist wahrscheinlich, daß sich eben während der Regierungszeit Waldos eine genaue Beziehung

*) Martinskirchen trifft man an verschiedenen Orten des rhätischen Gaus, bei Katzis, Zillis, Ilanz, Vals.

zwischen St. Luzi und Pfäfers einleitete. Gregor V. setzt in einem 998 ausgestellten Confirmationsbriefe die Thatsache voraus. Ohne Zweifel geschah es zur Hebung des Klosters, wenn es der Abtei Pfäfers, die nach Waldos Tod, also beim Eintritt Hartperts, ebenfalls an St. Gallen fallen sollte, einverleibt wurde. Die entscheidende Aenderung muß also in die Jahre 948—950 verlegt werden. Hartpert war zuerst als Abt noch während Waldos Lebzeiten nach Chur gekommen, und indem er der Kirche von Chur als Aussteuer die Kirchen von Remüs und Sins zubrachte, übergab er ohne Zweifel das Kloster der Leitung von Pfäfers und stiftete bei der Kirche von Chur ein Canonicat. Dieß wird besonders einleuchtend durch den Umstand, daß als Patronen des Canonicats von Chur Luzius und Florinus genannt werden, was ganz entschieden auf Hartpert zurückweist. Cfr. 1. 270. pag. 404.

Indessen konnten solche Maßregeln den Verfall der Klöster nicht mehr aufhalten, da die ältere Regel für die neuen Verhältnisse weniger mehr paßte. Allgemein war die Wahrnehmung, daß die Klosterzucht unaufhaltbar dahinsinke, es war somit keineswegs etwa blos eine Anzahl minder begünstigter Stifte die da hinsiechten, sondern wie Rom selbst gleichzeitig das Schauspiel der völligsten Entartung darbot, so setzte sich das Verderben in die verborgensten Zellen fort. Was somit Pfäfers und St. Luzi betrifft, so ist nicht zu übersehen, daß der Papst in seinem Bestätigungsschreiben zugleich die strengste Beobachtung der Regel Benedikts zur Pflicht macht. Der Umstand indessen, daß viele Zeitgenossen auf das Jahr 1000 den Anbruch eines neuen Weltalters, nämlich des tausendjährigen Reiches, erwarteten, hatte wenigstens die große Folge, daß manchen Orts ein ernstes Fragen nach Verbesserung entstund, und namentlich in Frankreich zur Stiftung neuer strengerer Regeln geschritten wurde, und daß im eilften Jahrhundert sodann selbst in Rom durch Männer wie Peter Damiani mächtig gefördert die strengere Gesinnung Geltung gewann, um endlich in Gregor VII. dem Abendlande ein neues geistliches Gesetz vorzuschreiben. Eines der größten allgemeinsten Uebel jener Zeit war die Käuflichkeit geistlicher Aemter, die man als Simonie brandmarkte, und um deren Abstellung Gregor aus allen Kräften rang. Auch die Diöcese von Chur blieb von diesen Kämpfen nicht unberührt. König Heinrich IV. ernannte

nach dem Tode des Bischofs Heinrich I. von Montfort, Norbert von Hohenwart auf den Stuhl zu Chur, um einen ihm ergebenen Bischof im Alpenlande zu haben. Aber bei der Erbitterung der Parteien konnte Norbert die Weihe nur von einem ebenfalls schismatischen Metropolitan erhalten, und ward sodann von einer Metropolitansynode zu Quedlinburg excommunicirt. Man begreift, daß unter diesen Stürmen die wirkliche stille Besserung des christlichen Standes mehr gestört als gefördert wurde. Man konnte wohl die Priester mit Hülfe erhitzter Pöbelhaufen zu mönchischer Strenge zwingen, aber gerade der Mönchsstand sank noch mehr, als man die gesammte Priesterschaft zu ihm emporzuheben suchte. Ganz besonders erregte daher in Rhätien die Regel Norberts von Prémontré die Aufmerksamkeit der besser Gesinnten, und der Bischof Conrad von Biberegg gründete aus seinen reichen Einkünften als Domherr von Augsburg und Constanz zu Roggenburg in Schwaben das Mutterhaus für die Niederlassungen des Premonstratenserordens in Rhätien. In St. Luzi widerstrebte man indeß noch lange den Neuerungen und wußte in Rom eine Bestätigung der alten Regel um die andere auszuwirken. Cfr. I. 123. 133. 174. Der Cisteriziensermönch, Bischof Adalgott, ein unmittelbarer Schüler des Abt Bernhard von Clairvaux und wie sein Lehrer voll religiös-sittlichen Eifers, war aber entschlossen die Reformation der Klöster durchzuführen und faßte vor allen Dingen die Frauenklöster ins Auge, die bereits öffentliches Aergerniß gaben, schritt in Katzis und Schännis ernstlich ein, und suchte St. Luzi, dessen Gedeihen ihm sehr am Herzen lag, durch namhafte Unterstützungen zu heben. So verwendete er namentlich die Güter des schon von seinen Vorgängern aufgehobenen Klosters Impetinis, so weit sie von den Edelleuten nicht schon zurückgezogen waren, für St. Luzi, übergab dem Convent das Martinshospitz zu Chur, um die Mönche in der Armenpflege zu beschäftigen, und machte den Probst zu St. Luzi zum Visitator von Katzis. Unterdessen war aber schon unter seinem Vorgänger die Einführung der Premonstratenser in das neu gegründete Kloster Churwalden erfolgt, dessen Ausstattung die Barone von Vatz übernommen hatten. Die Chur so nahe gelegene Stiftung siedelte sich auch binnen kurzem in der fruchtbaren Ebene an, da ihr dort eine Menge von Vergabungen zufielen. Herzog Conrad

von Schwaben forderte ausdrücklich zu Schenkungen für diesen Orden auf, und es dauerte nicht sehr lange, so besaß das Kloster ein eigenes Gehöfte mit Mühle; Tenne, Weinbergen, einer Capelle auf dem linken Flußufer neben dem Chorherrnhof. Bald darauf zwischen 1209—1215 unter Arnold von Mätsch öffneten sich auch die Pforten St. Luzis der Regel Norberts, und von da an mehren sich laut den Urkunden die Schenkungen an das Kloster sehr bedeutend, ein Beweis wie sehr die Einführung der strengern Regel im allgemeinen ein Bedürfniß war und Billigung fand. In Chur besaß das Kloster bei dem folgenreichen Uebergang zur strengern Regel das Hospital, die Hilariuskirche mit den dortigen Nonnen, die Capelle zu St. Anton an der Straße, ferner Häuser, Weinberge, Aecker, Wiesen und eine Mühle in der Stadt, dazu noch in Unterrhätien die reiche Kirche von Bendern. Die Hauptsumme der Vergabungen, durch die das Kloster zu Reichthum emporstieg, fällt mithin ins 13. und 14. Jahrhundert. 1220 erhielt St. Luzi von Oedalrich von Feldkirch und seiner Gattin Judenta das Hofgut in Salas, eine Schenkung die vor Bischof und ganzem Capitel in der Laurentiuskirche abgeschlossen wurde, 1231 den Vierttheil der Alp Ramoz, der noch in fremden Händen war, von Ritter Heinrich von Belmont, 1252 übergab Ulrich von Aspermont dem Convent zwei Hofstätten davos casas und Buche de Grava um den halben Preis, 1270 erhielt das Kloster auch im Burgflecken selbst ein Haus als Schenkung des Bischofs Heinrich IV.

In gleicher Weise setzten sich auch die Schenkungen an Churwalden fort. Die Folge war, daß die Bürgerschaft von Chur durch geistliche Güter auf allen Seiten eingeengt wurde.

Unterdessen gingen aber neben der Einführung eines neuen Ordens noch andere durchgreifende Aenderungen vor sich. Auch die Weltgeistlichkeit bedurfte einer kräftigen Anfassung, um aus tiefem Verfall sich heraus zu arbeiten.

Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, daß das Domkapitel während es in der so vielseitig anregenden Zeit des hohenstaufischen Zeitalters einen großartigen Münsterbau zu stande brachte, doch in einem Zustand der Auflösung sich befand, der den Bischof Conrad von Belmont zu kräftigen Gegenmaßregeln veranlaßte. Man sieht es wohl auch dem Dombau selbst an, daß man mit

ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Nicht nur beruht die auffallende Axenabweichung des Schiffs auf schwer erklärbaren Gründen, sondern auch der Umstand, daß der Quaderbau nur theilweise ausgeführt werden konnte und der größte Theil der Kirche nur aus gewöhnlichen Mörtelwänden besteht, erinnert daran, daß die Mittel des Capitels ohne Zweifel nicht völlig zureichend waren, um ein einheitlich großartiges Werk auszuführen.

Der Chor wurde um das Jahr 1220 vollendet. Vor diesem Jahre hat Hr. von Mohr keine Urkunde aufgebracht, die aus dem Chor zu Chur datirt wäre. Die Krypta und der Chor bilden ein Ganzes, das erst später erbaute Schiff mit drei Hallen steht nicht senkrecht auf der Axe des Chors. Die erste Altarstiftung kommt 1240 vor, wo der Abt von Dissentis den Placidusaltar erbauen ließ. Eine nicht zu übersehende Merkwürdigkeit ist, daß man noch im hohenstaufischen Zeitalter, als am Rhein entlang die gothische Bauart im höchsten Flore stand, in Chur die romanische Bauart vorzog.

Was nun das innere Leben des Domcapitels betrifft, so waren zwar die Stellen sehr gesucht, und bei einzelnen Urkunden erscheinen eine namhafte Anzahl von Canonikern. Aber die Mitglieder des Capitels entzogen sich dem gemeinsamen Leben, sodaß das Monasterium S. Mariae*) in welchem sie das regulare Leben führen sollten, leer stand, und kaum die Leute zur Besorgung des täglichen Gottesdienstes, zur Matutin und Vesper und zum Besingen der Altäre in Folge von Jahrzeitstiftungen aufgebracht werden konnten. Man mußte durch die Bestimmung entgegentreten, daß nur die anwesenden Canoniker ihre Präbende beziehen können, die Präbende bestand aber in zwei Pocal Wein täglich und zwei Broten. Anderseits führte man, um den Zudrang zu den Canonikaten zu mindern eine Investiturabgabe von einer Mark Silber ein. Jeder neue Canoniker mußte nämlich entweder den Talar mitbringen oder dafür eine Mark Silber entrichten. Indem Bischof Conrad von Belmont darauf bedacht war ebensosehr den ökonomischen wie den gesellschaftlichen und kirchlichen Bestand des Capitels zu

*) Anm. Diese gewöhnlich vorkommende Bezeichnung des Domstifts führte Campell zu der irrigen Meinung, es müsse auf dem Hof ein Nonnenkloster existirt haben.

fördern, ist es nicht uninteressant auch einige seiner Capitelsstatuten hier einzureihen. Der Propst des Capitels sollte ohne Rath desselben nicht mehr über den Vermögensstand verfügen dürfen, die Präbenden abwesender Canoniker wurden beim Propst von St. Luzi deponirt. Die Studenten und die zwei Capellane des Bischofs wurden dagegen auch im Fall der Abwesenheit mit der täglichen Präbende bedacht. Versäumniß und Verspätung bei den Capitelsversammlungen bewirkten, daß den Strafbaren eine ganze Woche die tägliche Präbende entzogen wurde. Der Stiftsammann mußte alle 14 Tage Rechnung ablegen, und für seine Verwaltung Bürgschaft stellen. Nur für vacante Pfründe durften fortan neue Wahlen getroffen werden.

Die Regelung des Gottesdienstes betreffend war festgesetzt, daß die Versäumniß oder Verspätung der Matutin mit Entziehung des Weins bestraft wurde, und wer erst nach dem Kyrie zur Messe kam, das eine Brot einbüßte. Wer die Vesper versäumte oder verspätete, verlor das andere. Der Besuch von Wirthshäusern war den Canonikern bei Strafe von 1 Schilling untersagt, gleiche Strafe traf die Priester für Versäumniß der Messe. An den hohen Jahresfesten durften nur Canoniker im Chor funktioniren. Waren die im Wochendienst befindlichen alsdann säumig, so wurden sie doppelt sowohl mit Entziehung der Tagespräbende als mit 1 Schilling Geld bestraft. Die Kirchweih der Cathedrale war zwischen Pfingsten und St. Johannes des Täufers Fest. Die Jahrzeit der Capitelspatrone St. Luzius und St. Florinus wurde vor Allerheiligen abgehalten.

Endlich bedachte der Bischof Conrad auch den Zustand des Volks, das unter seinen Leutpriestern vielfach verwahrlost wurde. Um der Volksbildung und Seelsorge nachzuhelfen entschloß er sich, den damals eben aufblühenden Dominikanerorden nach Chur zu berufen. Ein Ministeriale des Bischofs ohne Zweifel der Ritter Conrad von Castelmur hatte bereits eine Hofstatt zur Gründung eines Hauses der Predigerbrüder bezeichnet.

Ulrich von Wädeschwyl reiste im Namen des Bischofs nach Regensburg um das dortige Provinzialcapitel von den Absichten des Bischofs in Kenntniß zu setzen, und die Anordnung einer Mission zu erwirken. Die ersten Brüder kamen ohne Zweifel von

Zürich oder Constanz, den nächst gelegenen Ordenshäusern herauf, da der erste Prior ein Heinrich von Schaffhausen, der andere ein Heinrich von Embrach, der dritte ein Bruder Lütold war.

Der Bischof hatte eine ungemein große Achtung vor den Leistungen des Ordens, und er sprach sich in seinem Sendbriefe in einer Weise aus, daß er fast zum Voraus auf den Widerstand seines Clerus gefaßt sein konnte. Wie die Sonne den Tag, so erleuchte der Orden die ganze Kirche mit Wissenschaft und Gelehrsamkeit. Die übrigen Religiosen entlehnen von ihm ihr Licht, denn sie haben das Predigen von dem Orden in ähnlicher Weise entlehnt wie der Affe den Menschen nachzuahmen pflegt.

Die Brüder bekamen indessen anfänglich einen harten Stand, da die Weltpriester in ihrem Auftreten Eingriffe in die Pastoration (in foro conscientiae) wahrnahmen oder besorgten. Belmonts Nachfolger Friedrich von Montfort sah sich veranlaßt dem Klerus freundliche Aufnahme der Prediger zur Pflicht zu machen. Dennoch wurden der Erbauung einer Kirche des Ordens die schwersten Hindernisse entgegen gestellt. In kurzer Zeit brannte das Gebäude zweimal nieder, das zweite Mal nachdem schon zwei Altäre errichtet und geweiht waren. Selbst das päpstliche Legat Johs. von Tusculum mußte einschreiten, damit die päpstlichen Privilegien des Ordens in Rhätien respectirt wurden. Nur allmählich legte sich der Widerstand und gelang es den Brüdern mittelst einzelner Vergabungen festen Fuß zu fassen.

Der Ritter Conrad von Castelmur setzte den Bischof zum Universalerben ein, und bestimmte in seinem Vermächtniß, dem Dominikaner Convent 80 Pfd. Maylisch. Bald hernach 1292 errichtete Judenta Gerber eine Jahrzeitstiftung für sich im Predigerkloster. 1299 konnte dann endlich die Klosterkirche durch Bischof Sifrid von Gelnhausen geweiht werden.

Die großen Veränderungen, welche auch in Chur hauptsächlich aus Veranlassung der dortigen geistlichen Stiftungen verspürt wurden, mußten nothwendig auch auf die Entwicklung der Stadt ihren Einfluß ausüben. Zwar lag die Bürgerschaft im innern durch die hofrechtlichen Verhältnisse zum Bisthum, nach außen durch die Umgebung von geistlichen Gütern gebunden, und konnte einstweilen nur leidentlich und empfangend sich verhalten.

Aber doch reichen die Anfänge des großen Aufschwungs den die Stadt vom 15. Jahrhundert an nahm in die Zeit zurück, die wir geschildert haben. Die häufigen Heereszüge der hohenstaufischen Kaiser nach Italien, die sie meist durch Rhätien — nähern Weg gabs nicht — führten, brachten die rhätischen Kriegsleute in Verbindung mit den Deutschen. Mancher Deutsche siedelte sich auch in Chur als Handwerker an. Während die alten Ministerial- und Bürgergeschlechte durchweg romanischen Klang haben — Plantär, Antioch, Can, Meli, Sturn, Brogg, — treten in der hohenstaufischen Zeit bereits eine Anzahl ganz deutscher Namen auf, Schilling, Ingold, Fischer, Bellzer, Fleischer, Schwerter, Bader, Thürer, &c. die freilich in den Urkunden mitunter noch übersetzt erscheinen, namentlich die welche Gewerbsbezeichnungen andeuten, z. B. piscator, pellifex, carnifex, gladiator, balneator, janitor.

Der große Bedarf an Handwerkern zur Ausführung eines bedeutenden Kirchenbaus vermehrte den Zufluß der Bevölkerung ebenfalls, namentlich wirkte aber die Einwanderung von Mönchen aus deutschen Ordenshäusern, die dann manchmal ihre Verwandten nach sich zogen, zur Geltendmachung der deutschen Sprache mit.

Beides, die Zunahme der Bevölkerung und das Eindringen des deutschen Elements wirkten zusammen um in kurzem der Bevölkerung ein neues Gepräge zu verleihen. Wenn Deutsche und Romanische, Freie und Hörige sich auch zunächst abstießen, wie dieß unvermeidlich der Fall war, so bildeten sich doch gleichzeitig neue Begriffe und Anschauungen, und den neu entstehenden Bedürfnissen mußte Rechnung getragen werden.

Was nun die Zunahme der Bevölkerung betrifft, so läßt sich dieß aus der interessanten Thatsache schließen, daß unter dem Bischof Arnold von Mätsch ein Theil des Pfarrweinbergs zu St. Martin gegen andere Liegenschaften eingetauscht werden mußte, um eine Vergrößerung des Kirchhofs zu erzielen.

In Bezug auf die Sprachveränderung darf man nicht übersehen, daß Chur nur eine der ersten Stufen bildet in dem großen Umwandlungsprocesse, der Rhätien noch Jahrhunderte beschäftigen wird. So allmählich wie sich diese Sache heute noch vollzieht, ging es auch damals. Hat doch die deutsche Sprache an den Ufern der Plessur so lange ihre Südgrenze gehabt, und dieselbe

nicht zu überschreiten vermocht, bis sich für die Höfe auf dem jenseitigen Ufer der fertige Name „welsches Dörfli“ ausgebildet hatte. Auch in der Stadt verlief die Umwandlung in einer Weise, die man in ähnlicher Weise noch jetzt in einzelnen romanischen Gemeinden unsers Landes wahrnehmen kann. Es bildete sich ein Gemisch von romanischen und deutschen Worten, aus welchem mitunter ganz neue seltsame Wörter hervorgingen. So wurde Rudolf Schilling Hausbesitzer und Schwertfeger in Chur, in der Umgangssprache „fürbespada“ +) genannt.

+) französisch fourbisseur, english furbish

Daß dann aber die Plessur längere Zeit eine so scharfe Sprachgränze bilden konnte, kam nur daher, daß eben jenseits der Plessur kein bürgerliches Gemeinwesen bestand, wo sich Handwerk und Gewerbsfleiß niederlassen konnten, sondern lediglich Landgüter geistlicher und weltlicher Herrschaften, die ihren Bedarf an Colonen und Hörigen, wenn Umsatz eintreten mußte, aus den hinterliegenden romanischen Landschaften ihres sonstigen Besitzes ergänzten.

Als die eigentliche Uebergangszeit aus dem romanischen ins deutsche muß das 14. Jahrhundert angesehen werden, da nach Tschudi zu Anfang des 15. Jahrhunderts, d. h. um die Zeit des Costnitzer Concils die Stadt bereits deutsch war. Noch immer stehen aber eine Menge von romanischen Namen zur Bezeichnung von Feldgegenden jedermann zu Gebote. Ja selbst manche Haus- und Feldgeräthschaften haben noch jetzt nicht aufgehört, vorzugsweise mit romanischen Benennungen ausgedrückt zu werden.

Insbesondere stehen aber die Namen der Güter, Gebäulichkeiten und Straßen als Denkmale einer vergangenen Zeit vor uns und hier gilt es an der Hand des Bekannten auf das mehr oder weniger Unbekannte und Zweifelhafte zurück zu schließen, um ein Bild der Stadt zu gewinnen aus der Zeit ehe sie als gefreite Reichsstadt den Fesseln geistlicher Herrschaft sich entwunden hatte, und sich zum Schutz ihrer Freiheiten mit jenem Kranz von Mauern und Thürmen umgeben hatte, welcher jetzt schon aufgehört hat der Gegenwart anzugehören, wiewohl er noch in einzelnen Ueberbleibseln an die jüngst vergangene Zeit erinnert.

Dritter Abschnitt.

Beschreibung der alten Stadt.

Dasjenige Ganze, welches jetzt auf beiden Seiten der Plessur als die Stadt Chur bekannt ist, bestand ursprünglich aus 4 unter sich scharf getrennten Theilen. Eine Haupttrennung, die natürliche, war durch den Lauf des Flusses bedingt, die übrigen hatten dagegen in historisch und rechtlich gegebenen Verhältnissen ihren Grund.

Es ist am Platze vorerst auf den Flußlauf einen Blick zu richten, da sich hienach die Lage der Stadt richtete. Der Fluß strömte hart an dem Hügel Marzöls vorbei, und den Mauern der Stadt entlang in unvertieftem Bette. Die unterhalb der Cathedrale zu Tage stehenden Felsen sind ohne Zweifel durch die Strömung entblößt worden. Bei der Brüke wendete sich der Stromlauf nach Nordwesten, ungefähr in der Schwenkung, welche die Häuser vom Brükenthor zum Pulverthurm noch jetzt darstellen. In Folge dieser Schwenkung strömte die Plessur in der Richtung des dermaligen Gottesackers weiter und ergoß ihr Geschiebe in die Fläche. Die mächtige Kiesbank in welcher sich jetzt der obere Theil des Bahnhofs befindet, ist der unwidersprechliche Zeuge davon. Auf der linken Seite des Flusses befanden sich nun folgende Höfe:

1. Der Chorherrnhof, oder die noch jetzt sogenannte Kusterei, im Einkünfterodel II. 76. genannt curtis de ultra pontem. Dieselbe ertrug 36 Mütt Gerste, 4 Mütt Roggen, 4 Mütt Mehl, 58 Käse, 4 Schweine u. a. m.

2. Die Maierei St. Salvator. Dieselbe bestand aus 2 Mansen, 25 Juchart Ackerland, 40 Fuder Wieswachs, 8 Fuder Weinwachs, und einer Mühle. Sie gehörte wie bekannt nach Pfäfers, war übrigens dem Bisthum ebenfalls zinspflichtig, wenigstens zum Unterhalte der Weinberge. Auf der Maierei wurde ein Leutpriester ernährt, der in der Salvatorskirche den Dienst that, unter den Geistlichen von Chur aber den letzten Rang einnahm. I. 232.

3. Die Maierei St. Margrethen, der Probstei Chur-

walden zugehörig. Dieser Hof wird seit dem Jahre 1208 erwähnt, und könnte möglicher Weise die Schenkung eines Friedrich von Baumgarten gewesen sein, welche laut I. 196. nachträglich streitig gemacht und von König Heinrich VI. als rechtmäßige Schenkung 1226 bestätigt worden ist. Gegenüber dem Bisthum scheint sie in keiner Zinspflichtigkeit gestanden zu haben.

4. Anstoßend an das Hofgut von Pfäfers besaß auch St. Luzi noch namhafte Grundstücke, jedoch nicht einen eigentlichen Hof.

5. Der Dissentiserhof muß sich auch auf dieser Seite des Flusses befunden haben, in den bisher gedruckten Urkunden wird er aber nirgends erwähnt.

6. Der Juvalterhof. Die Familie Juvalt besaß eine Colonie bei Chur, welche unmittelbar nach dem Pfäferserhof genannt wird, unter den zum Unterhalt bischöflicher Weinberge verpflichteten Gütern.

7. Der Rhäzünserhof. Conradus de Rizinnes wird im gleichen Verzeichniß angeführt, als ebenso belastet wie die Juvaltische Colonie.

Außerdem werden noch eine Menge Höfe von Personen niedern Rangs aufgezählt, die jedoch schwerlich alle auf der linken Seite der Plessur gelegen waren.

Die Stadt selbst zerfiel in drei Theile, die nun der Reihe nach zu betrachten sind.

Die eigentlich ummauerte Abtheilung derselben bestand aus dem Burgum superius, oder dem eigentlichen Burgflecken. Die Bewohner desselben waren zum Wachdienst innerhalb und außerhalb der Mauer verpflichtet, die Häuser waren jedoch größtentheils von Holz erbaut, da steinerne Häuser ausdrücklich als solche bezeichnet werden, und diese Bezeichnung sehr selten vor kommt. Der Burgflecken reichte herab bis zum Martinsplatz, welcher constant das obere Forum genannt wird, und flußabwärts bis zur Brücke, oder genauer zum alten Pulverthurm.

Der schieflinige Grundriß dieses alten Thurmes scheint den Punkt anzudeuten, wo die älteste Stadtmauer vom Flußufer nach Osten verlaufend angesetzt war. Eine solche Linie zu ziehen ist um so unerläßlicher, als alles was unter dem Martinsplatze lag, ursprünglich nicht zum Burgflecken gehörte, sondern zu dem Dorfe

Chur, in welchem der Königshof lag. Dieß geht hervor aus Urkunde I. 56. wo der Königshof als in vico Curia befindlich genannt wird, während sonst jederzeit bei allen Schirmbriefen der Stadt der Ausdruck Civitas wiederkehrt. In der ältesten Zeit war also ohne Zweifel der Königshof außerhalb der Mauer des Burgfleckens.

Innerhalb des Burgfleckens ist nun nachzuweisen:

1. Das Castell Marzöls. Von demselben führte eine Familie den Namen, wie denn ein Ulrich von Marzöls als Rector der Kirche von Felsberg genannt wird.

2. Die Laurentiuskirche auf deren Entstehung früher verwiesen wurde. Dieselbe heißt mehrfach ecclesia major, oder die Hauptkirche, wie denn auch ihr besondere Rechte in der Stadt zustanden. In einer Urkunde I. 213 wird ein Plebanus de Castello erwähnt, welchen Hr. v. Mohr für den Leutpriester von Tiefencastell hält. Da indeß nicht abzusehen ist, wie dieser dazu käme, unter den Zeugen den Rang unmittelbar nach den Canonikern, vor dem Vicarius von St. Martin einzunehmen, so wird man den dort genannten Luitfrid als den Leutpriester der Laurentiuskirche zu bezeichnen haben.

3. Der Thurm Spinninöl. Derselbe gehörte der Familie Vatz, war indessen im 14. Jahrhundert schon gebrochen. Er war dem Thorthurm entgegengesetzt, weist also indirect darauf hin, wie es gemeint war, daß nicht die ganze Stadt in die Hände des Bischofs kam, indem einzelne herrschaftliche Besitzthümer von der Schenkung ausgenommen waren. Es bestehen Verträge zwischen dem Bisthum und der Familie Vatz, welche gegenseitig den höhern Aufbau des Thorthurms und des Spinninöls untersagen. Hieraus ergibt sich, daß es unrichtig ist den Thorthurm, auf dem sich der Chorherrn Trinkstube befand, Spinöl zu nennen. Nach dem Aussterben der Hrn. von Vatz kam der gebrochene Thurm an das Haus Werdenberg-Sargans,*) und später schrieb sich eine Familie, die den Thurm zu Lehen hatte, von Thurm. Durch eine Hofstatt war dieser Thurm von Curteselle getrennt, was sich wohl

*) Die Familie Werdenberg-Sargans stand in vielfach nahen Beziehungen zu Chur. Der sogenannte „Gansplatz" in Chur möchte vermuthlich von einem anstoßenden Sarganserhause den Namen erhalten haben.

auf den eingeschlossenen Hof des noch jetzt sogenannten Bärenloches deuten läßt.

4. Von dem Schwibbogen, der unter dem Thorthurme hindurch zu dem Castellplatz führte, erhielt eine Gegend des Burgfleckens den Namen Archas. Der Name selbst ist nicht mehr gebräuchlich. Man darf aber nicht vergessen, daß der Burgflecken vor der Zerstörung durch die Feuersbrunst anno 1464 ohne Zweifel weit mehr Wohnungen enthielt als dermalen zwischen St. Martinskirche und dem Castelle stehen und daß namentlich die Gärten ob den „Pfaffenställen“ alle Hofstätten waren. Da in Archas Wohnungen sich befanden, welche einerseits an die Stadtmauer anderseits an die öffentliche Straße anstießen, so darf man annehmen, daß Archas alles befaßte, was den Thorweg umgab, und daß namentlich auch der Spaniölgarten einen Bestandtheil dieses verlornen Stadtbezirks bildet. Auch von „Archas“ wie von Marsoil nannte sich eine Familie.

5. Die St. Martinskirche. Das Spital, das zur Kirche gehörte und Bischof Adalgott dem Kloster St. Luzi zur Besorgung übergab, ist in dem großen Hause der Kirche gegenüber zu suchen, aber freilich in seiner ursprünglichen Form ebenfalls zerstört. Mit der Kirche war das Hospital durch einen Kreuzgang verbunden, Urk. I. 146. Von dem Spital erhielten auch die angränzenden Häuser ihre Bezeichnung,*) und es kommt daher auch eine Familie de hospitali vor, zu Deutsch Spitler. Nachdem die Laurenzenkirche abgetragen war, wurde St. Martinskirche die eigentliche Pfarrkirche. Die Leutpriesterei lag hinter dem Spital und gränzte wohl wie der Chor der Kirche an den Weinberg, in welchem später der Gottesacker angelegt wurde, nachdem der Kreuzgang der Kirche nicht mehr zureichte.

6. In dem Burgflecken scheint auch die Bezeichnung davos casas untergebracht werden zu müssen. Sichere Anhaltspunkte fehlen indeß. Nur würde sich entschieden die Gegend bei der Metzg am besten für diese Localität eignen.**)

---

*) Anm. Urk. II. 246. in hospitali confinante ex posteriori parte domui plebani ecclesiæ S. Mart. ex anteriori vero parte fero, et ex superori parte lateri cimoterii eccl. S. Mart.

**) Ulrich v. Aspermont übergab 1252 um den halben Preis ein Grundstück davos casas dem Convent zu St. Luzi. 1319 kommt in einer Streitsache zwischen Domkapitel und Heinrich Becherer auf letzterer Part ein Peter davos casas vor

7. An öffentlichen Einrichtungen ist hervorzuheben, der seit dem 14. Jahrhundert namentlich erwähnte Stadtbach und die gleichzeitig genannte Metzg. Der Stadtbach ist aber jedenfalls eine weit ältere Einrichtung, da schon im ältern Einkünfterodel Mühlen in Chur erwähnt sind, zumal die nach St. Salvator gehörige.

Der Mühlbach, von dem wir voraus setzen dürfen, daß er jederzeit an seiner jetzigen Stelle in die Stadt einmündete, trennte somit den Burgflecken in zwei Hälften, und floß sodann an der Westseite des Vicus hinab, die Stadtgrenze bildend. Diese letztere Linie glauben wir mit dem Urk. II. 58. vorkommenden Ausdrucke fossatum um so eher bezeichnen zu dürfen, als er sich in einer Schenkungsurkunde vorfindet, die sich auf das benachbarte Predigerkloster bezieht. Uebrigens hat sich der Stadtbach bei seinem Eintritt in die Stadt in zwei Hälften getheilt, deren kleinere möglicher Weise unter dem Schwibbogen der zur Schmidzunft führt vorbei floß, und in einer Urkunde II. 344. als rivulus fluens versus domum praedicatorum bezeichnet wird. Derselbe wird demnach die Mühle in Trieb gebracht haben, deren Steine man auffand als das Laurerische Haus am Klosterplatze erbaut wurde. In der Nähe dieses Bächleins muß daher auch das Thor gestanden haben, qua itur ad praedicatores. Urk. II. 109.

Anläßlich der Bachleitung werden wir auch die übrigen Mühlen nicht umgehen können. Wenn wir die St. Margarethenmühle ausnehmen, die sicher die dem Kloster Churwalden zugehörige ist, so sind es noch drei oder vier andere, deren Erwähnung geschieht. Eine wird bezeichnet als die steinerne Mühle in der Stadt, die dem Domkapitel gehörte. Eine andere wird nach ihrer Lage als die Brühlmühle bezeichnet. Eine verkaufte Ulrich Butilla 1282 an Johann Antioch mit Vorwissen und Bewilligung des Capitels. Da dieselbe früher einem Herrn de Assha (wohl Vatz zu deuten) gehörte, an einen der vornehmsten Ministerialen verkauft wird, und Butilla ebenfalls auf butigliarius (Schenk) zurück zu beziehen ist, so kann diese Mühle schwerlich diejenige von St. Salvator gewesen sein. Wo indeß letztere zu suchen ist, ob an dem rivulus oder am größern Canal fossatum ist nicht zu ermitteln.

Eine weitere öffentliche Einrichtung war die Badstube, es wird eine Familie genannt die sich von der Badstube schrieb.

Eine Sägmühle wird 1344 erwähnt (Urk. II. 296.) Dieselbe war vor der Stadt bei der Plessur, unter dem Brunnen von „Vinair“ und stieß unten an den Berg von St. Hilarien.

Das Nicolai Kloster mit sammt den dasselbe umgebenden Gärten und Gebäulichkeiten befand sich daher zur Zeit seiner Gründung außer der Stadt, und war noch zur Zeit der Feuersbrunst kein Bestandtheil derselben. Hieraus geht hervor, daß diejenige Circumvallationslinie, welche in den ältesten bekannten Abbildungen der Stadt erscheint, frühestens am Ende des 15. Jahrhunderts entstanden ist, wahrscheinlich aber erst dem Anfang des 16. angehört und jedenfalls erst in Folge des Wiederaufbaus der Stadt stattfand.

In dem Dorfe Chur, das von St. Martinshospital bis zur Pforte Clavutz sich erstreckt hat und folglich wenn am untern Ende eine Pforte sich befand, auch schon in die ältern Befestigungen eingeschlossen war, befand sich die Imburg, von der eine Familie den Namen führte, die im 13. Jahrhundert vorkommt. Daneben kommt noch eine andere Bezeichnung de Imovico vor, die freilich sehr nahe mit ersterer verwandt zu sein scheint, indem man leicht den Königshof das eine mal als den untern Burgflecken, das andere mal wohl mit Rücksicht auf das frühere Verhältniß als das untere Dorf bezeichnen mochte.

Im Königshofe zu Chur wurde durch die Grafen von Chur, und später die Reichsvögte das Landgericht gehalten für das oberräthische Gau, abwechselnd mit Sessafret bei Laacs. Die Mallstatt, auf der das Landgericht gehalten wurde, hieß dann das untere Forum. Man möchte hiebei an den von Häusern eingeschlossenen Gartenbezirk hinter dem Löwenhofe denken. Bischof Hartpert hatte die königlichen Fiscaleinkünfte aus der Grafschaft Chur zu Lehen erhalten. In dem Bestätigungsbriefe, den sein Nachfolger Hiltipolt erhielt, geschieht dessen aber keine Erwähnung mehr. Eben so wenig auch des Königshofes als solchen.

Daß die Gasse vom Markt abwärts bis zum Freieck die Reichsgasse heißt, kann nun seinen Grund eben darin haben, daß an derselben im Namen des Reichs Gericht gehalten wurde, und der Name würde dann dem in Bern üblichen Namen „Gerechtigkeitsgasse“ ziemlich entsprechen. Freilich könnte der Name auch die

blos locale Bedeutung haben, daß sie den Weg „ins Reich“ wie man im spätern Mittelalter zu sagen pflegte, anzeigte.

Bei der Pforte von Clavutz verließ man die Stadt. Wo dieselbe gestanden haben muß, läßt sich ungefähr daraus schließen, daß ein Quergäßchen, welches von Osten nach Westen führt und gegenwärtig sich von der Esplanade vor dem Regierungssitz zum Gasthof zum Lukmanier hinzieht, noch jetzt das Schlavuzergäßchen heißt. Der Name des Gäßchens sowie der Pforte, rührt von der Maierei Clavutz her, welche in jenem untersten Theile der jetzigen Stadt sich befand.

Für die Clavutzer Pforte bieten sich indessen nur zwei Stellen dar, entweder die Mündung der Reichsgasse gegenüber dem Freieck, für welche wir uns entscheiden möchten, oder die Gegend beim Schulhöfli. Daß erstere Annahme mehr für sich hat, geht daraus hervor, daß die vom Martinsspital durch den süßen Winkel hinabführende Gasse den Namen Salengasse führte, und folglich an ihrer Mündung bei der Maierei Salas anlangte.

In Bezug auf die Maierei Clavutz ist nun zu bemerken, daß sie in einiger Beziehung zu dem vornehmen Geschlechte Straiffer zu stehen scheint, da laut Urk. II. 73. Otto Straiffer Güter vor dem Clavutzerthor, die er von Heinrich von Paspels erkauft hatte, der Marienkirche zur Entschädigung übergibt. Doch ist dieses nicht ganz sicher. Ein Chorherr Conrad de Clavutz wird häufig in den Urkunden genannt, er gehörte wohl der Familie der Maier von Clavutz an. Die Maierei war übrigens dem Domkapitel verpflichtet, was daraus hervorgeht, daß der Maier alles für eigenen Gebrauch verwendete Korn, in der steinernen Mühle mahlen lassen mußte, die das Domkapitel dem Ammann Gaudenz von Planteyr zu Lehen gegeben hatte, und überdieß jedes dritte Jahr die Mühlsteine von der Landquart bis zur Mühle zu liefern hatte. Vor dem Thore von Clavutz lag ein Weinberg, den Hans von der Lachen 1357 an Albrecht von Schauenstein um 12 Florentin Gulden verkaufte. Dieser Weinberg lag zwischen der Stadt Graben und Ringmauer und stieß zu einer Seite an der Stadt Ringmauer und an Gaudenz von Planteyrs Baumgarten, und zu der andern Seite an der Stadt Graben. Urk. II. 343.

Die Bestimmung dieser Lage ist ziemlich schwierig. Da Gaud.

von Planteyr, laut Urk. II. 302, Weinberge sogar im innern der Stadt besaß, um die er mit dem Domkapitel einen Compromiß einging, so muß wohl auch der Baumgarten ganz hart an der Stadt gelegen haben. Nehmen wir nun an die Stadtmauer sei damals noch in der Nähe des Schulhöfchens von Westen nach Osten verlaufen, und der Stadtgraben sei eben dasjenige was nach Urk. II. 58. fossatum heißt, so würde sich ein Winkel ergeben, in welchen der Weinberg verlegt werden könnte.

Bedeutender war ohne Zweifel die bischöfliche Maierei Salas, welche weiter östlich in der Gegend des Carlihofes zu suchen sein möchte. Was den Namen betrifft, der auch Sala und Sals geschrieben wird, so ist derselbe sehr leicht von Sala, Saal abzuleiten. Saalgüter hießen diejenigen, deren Einkünfte für die königliche Tafel bestimmt waren. Von eben solchen, die im Bergell waren, führt auch die Familie Salis ihren Namen. Ob die unter dem Namen „Salas" begriffenen Güter ursprünglich solche waren, die zum Königshofe zu Chur gehörten, oder älteres Besitzthum der Bischöfe, ist nicht zu entscheiden. Wahrscheinlicher aber ist ersteres, da die Maierei nicht vor dem Jahre 1220 erwähnt wird. Der Hof von Salas lieferte jährlich 32 Mutt Korn, 4 Mutt Mehl, 4 Mutt Weizen, 14 Käse, 4 Schweine, 6 Portionen Fleisch, an Ostern eine Manaida.*) Ferner 1 Saum bis nach Alvaschein aufwärts, und nach Zitzers abwärts. Das Kelleramt jenes Hofes lieferte insbesondere 40 Mutt Gerste und 30 Denar Werth an Schweinen. Die Maier von Salas werden häufig erwähnt, und treten als Zeugen auf.

Auch das Kloster St. Luzi besaß in Salas ein Gut und ein Haus, vermöge der Schenkung Oedalrichs von Feldkirch, I. 189, und die Stadt Chur stellt später einen Revers aus, daß sie in jenem Eigenthum des Klosters keine Gerichtsbarkeit besitze, II. 337. Dieß gibt uns zugleich einen Wink über den Ursprung der Eintheilung der jetzigen Stadt in zwei Gemeinden, von denen jede gesonderte Weidrechte hat. Die Maiereien unterhalb der Clavutzer

*) Anm. Die Erklärung des Worts schwebt noch im Dunkel, man könnte an eine Art von Fleischlieferung denken, während andere es von einer Art Gastrecht deuten, wenigstens von einer bestimmten Anerkennung desselben. Das richtigste wird wohl sein, manaida mit Hrn. Ulyß von Salis-Marschlins durch Geleit, „Mähni" zu erklären.

Pforte machten eben keine Bestandtheile der Stadt aus, sondern waren Domänen die ihre eigenen Bezirke hatten. Zu der Maierei Salas gehörten nun ohne Zweifel die bischöflichen Quadren vor dem untern Thor. Dieselben werden indeß nur in der Form eines Familiennamens erwähnt. Ein Heinrich de Quadra wird erwähnt, II. 35. 103., war aber keineswegs Dienstmann des Bischofs, sondern des Freiherrn von Vatz.

Was nun die Gränzen der beiden Maiereien Clavutz und Salas betrifft so ist leicht möglich, daß die untere Fortsetzung der Reichsgasse die Linie bezeichnet, welche die Gränze der beiden Villikationen erforderlich machte. Anschließend hieran ist auch das Haus Planteyr zu erwähnen, dessen Mitglieder lange Zeit das Maieramt der Stadt inne hatten, und namhaften Grundbesitz sowohl innerhalb der Stadt, als auch außerhalb derselben, in der Nähe des Clavutzerthores besaßen. Gaudenz von Planteyr der Ammann war der Tochtermann des Ritters Otto Straiffer, und ihm verlehnte das Domkapitel die Mühle in der Stadt, auf welche der Maier von Clavutz angewiesen war. Was die Lage des Hauses Planteyr betrifft, so ist zu bemerken daß 1321 laut Urk. II. 186. Jakob der Maier von Clavutz dem Convent Churwalden ein Haus verkauft in Salas gelegen, das auf beiden Seiten an Häuser des Andreas von Planteyr, vorn an die Straße und hinten an die Stadtmauer anstieß. Hieraus geht hervor, daß in Salas längs der Stadtmauer zusammenhängende Häuserreihen sich befanden, und daß der Planteyr'sche Besitz sich hauptsächlich in Salas befand. Dieß erklärt um so mehr den Umstand, daß diese Familie als die hervorragendste in der Villicatio de Salas auch das Maieramt in der Stadt erhielt.

Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß die Maiereien als nicht zur Stadt selbst gehörig, auch nicht in derselben kirchgenößig waren, und daß daher frühzeitig die Capelle zu St. Felix und Regula dort stund. Dieselbe wird zwar in keiner Urkunde namhaft gemacht, allein der Umstand, daß dieselbe am Schluß des 15. Jahrhunderts erweitert und verschönert wurde nach dem Modell der Wasserkirche in Zürich, und man sich sogar Reliquien von dorther verschaffte, um sie unter dem Altar niederzulegen, weist darauf hin, daß die Capelle schon vordem bestand. In Urkunden des

Domkapitels wird auch mitunter ein Diaconus Eberhard erwähnt, welcher (Urk. I. 213.) 1237 als Zeuge unmittelbar nach dem Vicarius zu St. Martin auftrat und möglicherweise derselbe ist, der 7 Jahre später als Canonikus und Notar, oder wie 1249 (Urk. I. 222.) Scriba genannt wird.

Noch sind einige Namen übrig, die unmittelbar in der Nähe der Stadt gelegene Orte zu bestimmen scheinen und daher auch noch berücksichtigt werden dürfen.

1. Brühl. Dieser Ausdruck, welcher auch für eine Oertlichkeit in der Nähe von Katzis vorkommt und noch jetzt für eine Lage im Vogelsang gebräuchlich ist, ist ohne Zweifel gleichbedeutend mit dem Brolio welches im Einkünfterodel S. 115. Bd. II. als Saltaria*) bezeichnet wird. Brühl nun wird in Chur in folgendem Zusammenhang erwähnt. Urk. II. 103. verkauft Heinr. de Quadra einen Acker in Brühl, der einerseits an die Mühle, anderseits an die Wiese des Bischofs und an die Wiese Curtinatsch gränzt. Ferner verkaufen die Kinder Albert Gemachs 1332 (Urk. II. 195.) welche Dienstleute des Grafen Hugo von Werdenberg (Sargans) sind, ihre in Tyde gelegene Wiese genannt Clus (näher Gemachen Clus) neben der Wasserleitung der Brühlmühle. Die mit Brühl zusammenhängende Gegend Curtinatsch kommt noch ein mal vor in einem Vertrag zwischen der Abtei St. Luzi und Rudolf von Coloma, durch welchen Aecker des Klosters in Curtinatsch gelegen leibdingsweise abgetreten werden. Die Nachbarschaft der Wiese des Bischofs, welche schlechthin als bekannt vorausgesetzt wird, könnte veranlaßen, die Brühlmühle eben da zu suchen, wo jetzt das Hôtel Lucmanier steht, womit man auch für die Besitzung der Abtei St. Luzi Curtinatsch einen passenden Ort erhielte. Nur der Umstand daß Gemachen Clus in Tyde, was auf die Feldgegend Titt führt, gelegen sei, macht das Ganze zweifelhaft; es ist indeß wahrscheinlich, daß früher die ganze Feldgegend längs dem rechten Ufer des Stadtbachs den Namen Tyde führte.

2. Von besonderm Interesse ist die Nachweisung des Orts Grava. Hier leitet die bekannte Bedeutung des Worts von

*) Der Ausdruck „saltaria" scheint Maisäße zu bedeuten, da an einer Stelle curtes, saltariae, alpes, neben einander genannt sind.

selbst auf eine richtige Spur. Grava, Sand, Kies kann nur in den Umgebungen des Flusses gefunden werden. Die Natur der Sache bringt es aber mit sich, daß ein sehr bedeutender Bezirk, vielleicht auch von einander getrennte Stücke desselben, diesen Namen führten. Jedenfalls sind wir verhindert, Grava dort zu suchen, wo man es der Bezeichnung „Sand" gemäß heut zu Tage am ersten suchen würde, denn die Urkunde II. 320. belehrt uns, daß eine Wiese, gelegen vor der Stadt, in Taulü (Daleu), anstoßend unterhalb „wider den Rin" an Ulrich Cramers Wiese ꝛc. „und lit Plassuren halb," Grava hieß.*) Unverkennbar erstreckten sich somit die Kiesbänke der Plessur in der Richtung Stadtabwärts nach Daleu bis gegen den Rhein, und die anstoßenden Wiesen erhielten den Namen Grava. Man erhält somit durch diesen Namen eine neue Bestätigung für den früher weit mehr nordwestlichen fast nördlichen Lauf der Plessur an ihren Mündungswinkel.

Durch die gleiche Urkunde wird man auf einen andern Namen aufmerksam gemacht, den Hr. von Mohr ebenso wie Grava als ganz verloren ansieht. Jakob der Ammann von Sigens verkauft zugleich mit Grava zwei Mansmad Wiesen „liegend auch zu Chur vor der Stadt, und stoßend an einen Weg da man hingat gen **Valcristina**, und unterhalb und zu der einen Siten an die Wisen, die da hört zu dem Majerhof von Pfefers, und zu der andern Siten an der gemainen Waide." Auf dem Gebiete von Chur befindet sich nun doch wohl nur *ein* eigentliches Thal, zu dem ein Weg hinführen konnte, nämlich eben das Plessurthal, welches wir gegenwärtig in seiner ganzen Ausdehnung „Sand" zu nennen pflegen, so daß wenig andere Bezeichnungen mehr darin vorkommen. Cristina hängt offenbar mit Cresta, Crista, Kammhügel zusammen, und solche Kämme finden sich in der That hinter St. Luzi. Indessen bietet dieß noch keinen hinreichend sichern Anhalt. Möglich wäre aber auch, daß sich der Ausdruck auf eine der ersten Niederlassungen in jenem Thälchen bezöge, und daß

*) Anm. Im Einkünfterodel S. 111. (Bd. 2.) wird ein Wetzel de Grava genannt, welcher Sohn des öfter genannten Provida Riverius oder Rinerius war, und mit seinem Bruder Conrad eine Taverna besaß

man also etwa an die mit dem Kloster Churwalden in näherer Beziehung stehende Familie de Crista zu denken hätte.

Ritter Heinrich von Crista stiftet sich nämlich 1257 ein Anniversar in Churwalden (Urk. I. 230.). 22 Jahre später thut das nämliche ein Ambrosi von Crista. Bei letzterm Anlaß wird auch ein Albert von Crista als Zeuge genannt nebst einem ungenannten Sohne. Hr. von Mohr sucht für diese Familie den Wohnsitz in Savognin, wo eine Cresta sich befinde. Allein der Name Cresta (Crest, Crestas) ist noch jetzt nicht ungewöhnlich und an verschiedenen Orten verbreitet, so daß eine Localbezeichnung wie diese keine bestimmte Handhabe bietet. Zudem weisen die Vergabungsobjekte sogar nicht in die Gegend oberhalb Chur, da die einen in der Nähe der Stadt selbst, die andern am Heinzenberg lagen, daß man schon um deswillen von Oberhalbstein ganz absehen darf. Der Vergabungsort ist überdieß beide mal Chur und zwar das spätere mal ausdrücklich der St. Margrethenhof, so daß man auch in dieser Beziehung an ein in Chur oder Umgebung seßhaftes Geschlecht zu denken berechtigt ist. Da die zwei Mansmad zu dem Maierhof Pfäfers gehörigen Wiesen nicht als im Hofbezirk selber befindlich bezeichnet werden, und überdieß eine anstoßende Gemeinwaide*) erwähnt wird, so wird auch dieser Umstand uns nicht hindern an das Sand zu denken, und die Voraussetzung festzuhalten daß dasselbe in ältern Zeiten einen weniger unbestimmten Namen geführt habe, der leichtlich erst seit der Germanisirung der Stadt in Folge einer großen Ueberfluthung entstanden sein könnte.

Der bisherige Gang der Beschreibung bot wenig Anlaß auf das Hilarienkloster zu sprechen zu kommen. Es nahm als unbedeutendes Nonnenklösterlein, das St. Luzi unterworfen war, die Aufmerksamkeit um so weniger in Anspruch da es nicht selbständig handeln konnte. Indessen wurde es doch auch nicht ganz vergessen. Oudalrich von Veldkilche gedachte in seiner Schenkung

---

*) Anm Wo die Gemeinwaide in ältern Zeiten begann, hat sich noch in der Bezeichnung „Thürligarten" erhalten. Dieser Garten bildete somit die Gränze der Güter gegen die Waide, und an seiner Zäunung wurde das Waidthürli angehängt.

auch der Schwestern zu Hilarien, indem er sich und sein Weib gleichsam bei dem Stifte verpfründete, sich lebenslänglich an den drei Hauptfesten die Mahlzeit im Kloster, dem Weibe bei deu Schwestern ausdingte, und ihr vorbehielt nach seinem Tode in den Orden zu treten. Der Ritter Schweikard Tumb von Neuburg schenkte den Nonnen jährlich einen Saum Wein aus seinem Weinberg Illeburg, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ihn die Schwestern selbst zu trinken sich verpflichteten.

Druckfehler.

Seite 14 Z. 21 von oben, lies Lothar statt Lotar.
Seite 15 Z 13 von oben, lies Honau statt Hanau.

In dem nämlichen Verlage ist erschienen und kann durch jede Buchhandlung bezogen werden:

Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden, herausgegeben von Theod. v. Mohr und nach dessen Tode fortgesetzt von Conr. v. Mohr. Heft 1—24 gr. 8. Thaler 16. 15 Ngr. — fl. 27. 48 kr. — Fr. 58. 40 Ct. (Einzelne Hefte von 1—14 à 24 Ngr. — fl. 1. 18 kr. — Fr. 2. 75 Cent. von 15—24 à $17^1/_2$ Ngr. — fl. 1. — Fr. 2. 10 Ct.

Aus diesem Archive ist auch abgesondert zu haben:

Codex diplomaticus. Sammlung von Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden. Herausgegeben von Theodor v. Mohr, 1ter und 2ter Band. Thlr. 5. 10 Ngr. — fl. 9. — Fr. 18. 90 Ct.

Ulrich Campell's zwei Bücher rätischer Geschichte. Nach dem ungedruckten latein. Manuskript im Auszug deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen von Conr. v. Mohr. Thlr. 4. 6 Ngr. — fl. 7. — Fr. 14 70 Ct.

Fort. Sprecher von Bernegg, Geschichte der Kriege und Unruhen, von welchen die drei Bünde in Hohenrätien von 1618 bis 1645 heimgesucht wurden. Nach dem Lateinischen bearbeitet, durch Anmerkungen erläutert und unter den Auspizien der bündn. geschichtforschenden Gesellschaft herausgegeben von Conr. v. Mohr. Thlr. 5. — fl. 8. 30 kr. — Fr. 17. 85 Ct.

Zur Geschichte der Republik Graubünden. I. Denkwürdigkeiten des Fortunat von Juvalta 1567—1649. II. Beitrag zur Charakteristik bündnerischer Staatsmänner des 16. Jahrhunderts. III. Lienhard Glarners Erzählung von der Zerstörung des Klosters St. Nicolai in der Stadt Chur 1653. Mémoire sur les Grisons par Ulr. de Salis Marschlins 1767. 15 Ngr. — 54 kr. — Fr. 1. 90 Ct.

Ulysses v. Salis, Denkwürdigkeiten aus der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts (des Archivs 25. bis 27. Heft).

Planta, Vinzenz v., die letzten Wirren des Freistaates der drei Bünde. (Vom Frühling 1797 bis Frühling 1799.) Herausgegeben von P. C. Planta auf Veranstaltung der Verwandten des Verewigten. 1857. gr. 8. geh. 20 Ngr. fl. 1. 12 kr. — Fr. 2. 50 Ct.

Sammlung rätischer Geschlechter. 1. Jahrgang. klein 16. gehef. 21 Ngr. fl. 1. 12 kr. — Fr. 2. 50 Ct.

Vierteljahrsschrift für das reformirte Bündnervolk. Herausgegeben von Pfarrer G. Leonhardi. 1. bis 3. Jahrgang à 4 Hefte 4. 1849 —1854 geh. pro Jahrgang Fr. 1. 70 Ct.